

Informationsblatt

(am 31. März 2025 bei COVIP hinterlegt)

Teil I – „Wesentliche Informationen für Mitglieder“

Laborfonds haftet für die Vollständigkeit und den Wahrheitsgehalt der in diesem Informationsblatt enthaltenen Daten und Angaben.

Hinweis: Bei eventuellen Übersetzungsfehlern ist allein die italienische Originalversion maßgeblich

Übersicht „Die Zielgruppen und die Beiträge“ (in Kraft seit 31. März 2025)

Gründungsquelle: Der „Zusatzrentenfonds der abhängig Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind“, kurz „Rentenfonds Laborfonds“, nachstehend als „Fonds“ bezeichnet, wurde durch Umsetzung der Gründungsvereinbarungen eingerichtet, die am 19. Januar 1998 und 20. November 1998 zwischen der Associazione Albergatori della Provincia di Trento, Verband der Kaufleute und Dienstleister der Provinz Bozen, Hotelier- und Gastwirteverband der Provinz Bozen, Unione commercio, turismo e attività di servizio della Provincia di Trento, Industriellenverband der Provinz Bozen, Kollegium der Bauunternehmer der Autonomen Provinz Bozen, Verband der Seilbahntransportunternehmer der Autonomen Provinz Bozen, Associazione Industriali della Provincia di Trento, Landesverband der Handwerker der Provinz Bozen, Sezione Autonoma dell'Edilizia dell'Associazione degli Industriali della Provincia di Trento, Landesverband der Handwerker der Provinz Bozen, Associazione Artigiani e Piccole Imprese della Provincia di Trento, Südtiroler Vereinigung der Handwerker und Kleinunternehmen der Provinz Bozen, Regionalrat Trentino-Südtirol, Südtiroler Landtag, Landtag des Trentino, Unione contadini della Provincia di Trento, Associazione Confesercenti di Trento, Verband der Selbständigen Südtirols, Regionalregierung, Federazione Trentina delle Cooperative, Bund der Genossenschaften Südtirols, Lega Trentina delle Cooperative, Autonome Provinz Bozen, Autonome Provinz Trient, Südtiroler Bauernbund, Raiffeisenverband Südtirols, Gemeindenverband der Provinz Bozen, Consorzio dei Comuni Trentini, die UPIPA von Trient, Federazione Provinciale Scuole Materne di Trento und die Berufsausbildungseinrichtungen des Trentino für die Arbeitgeber und auf der anderen Seite: Bozner CGIL/AGB mit den Kategorien FIOM, FILTEA, FILCEA, FILLEA, S.L.C., FLAI, FILCAMS, FILT, FISAC, FNLE, S.N.S., F.P., die CGIL von Trient mit den Kategorien FIOM, FILTEA, FILLEA, S.L.C., FLAI, FILCAMS, FILT, FISAC, FNLE, S.N.S., F.P., der Bozner SGB/CISL mit den Kategorien FISASCAT, SGB-Schule, FILCA, FIT, FIM, FIST, FAI, FLERICA, FILTA, FPI, SLP, FISTEL, FLAEI, FIBA, die CISL von Trient mit den Kategorien FLERICA, FIM, FILTA, FILCA, SLP, FISTEL, FISBA, FAT, FISASCAT, FIT, FLAEI, CISL-Scuola, FIST, FPI, die Bozner SGK/UII mit den Kategorien UILCER, FENEAL, UILM, UILSP, UIB, UILPOST, UILTE, UILTUCS, EE.LL., SANITÀ, SCHULE, UILSTAT, und die UIL von Trient mit den Kategorien UILCER, UILM, UILTA, FENEAL, UILPOST, UILSIC, UILA, UILTUCS, TRASPORTI, UIB, UILSP, SCUOLA, ENTI LOCALI, SANITÀ, UILFUR, der Autonome Südtiroler Gewerkschaftsbund ASGB mit den Kategorien Wildbachverbauung, Bau und Holz, Metall, Chemie und Mineralien, Energie und Landwirtschaft, Handel und Verkehr, Bank, Lebensmittel, Hotel- und Gastgewerbe, Öffentlicher Dienst Provinz, Öffentlicher Dienst Gemeinden und Schule, Sanität, Rentner, Medien, Textil und Bekleidung für die Arbeitnehmer getroffen wurden (im Folgenden als „Gründungsquellen“ bezeichnet). Die „Gründungsparteien“ werden von Zeit zu Zeit durch weitere Vertragsbedingungen ergänzt, die von jeder Kategorie im Rahmen der von den zuständigen Unterzeichnern der Gründungsparteien geschlossenen Vereinbarungen festgelegt werden (im Folgenden „Zusatzvereinbarungen“).

Zielgruppen: Dem Fonds können folgende Personen beitreten:

- a) in der Region Trentino-Südtirol tätige Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber durch Arbeitgeberverbände vertreten werden, die die Vereinbarungen gemäß Art. 1 des Statuts unterzeichnet haben und deren, den Zielgruppen angehörende, Arbeitsverhältnisse durch einzelne nationale, territoriale oder betriebliche Branchenverträge geregelt sind;
- b) außerhalb der Region Trentino-Südtirol tätige Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber durch Arbeitgeberverbände vertreten werden, die die Vereinbarungen gemäß Art. 1 des Status unterzeichnet haben, sofern sie überwiegend auf vorstehendem Gebiet tätig sind. Die Arbeitsverhältnisse der Zielgruppe sind durch die einzelnen nationalen, territorialen oder betrieblichen Branchenverträge geregelt;
- c) in der Region Trentino-Südtirol tätige Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die zu den unterzeichnenden Gründungsquellen gehören, oder von Körperschaften oder Gesellschaften, die von ihnen gefördert oder gegründet werden, nachdem die entsprechende Vereinbarung oder Geschäftsordnung unterzeichnet wurde;
- d) Angestellte der lokalen öffentlichen Verwaltung, auch wenn sie außerhalb der Region tätig sind, gemäß den in den entsprechenden Verträgen vorgesehenen Modalitäten und, falls und wie von den jeweiligen staatlichen rechtlichen Bestimmungen vorgesehen, Staatsangestellte und Angestellte sonstiger öffentlicher Verwaltungen, die in der Region tätig sind, gemäß Art. 1bis des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 6. Januar 1978, Nr. 58 ff.
- e) Steuerlich zu Lasten lebende Familienangehörige des Mitglieds und der Empfänger für die eine Aktivierung einer Rentenposition im Fonds beantragt wird.

An den Fonds können gemäß Gesetz vom 27. Dezember 2017, Nr. 205 ff. Beiträge abgeführt werden, d.h. Beiträge, die unter Anwendung von Artikel 1, Absatz 171, Satz eins dieser Norm direkt von Vertragsquellen auf territorialer oder betrieblicher Ebene (sog. „vertragliche Beiträge“) für die Arbeitnehmer eingeführt wurden, die bereits Mitglieder des

Laborfonds sind. Oder unter Anwendung von Artikel 1, Absatz 171, Satz zwei für die Arbeitnehmer, die aufgerufen sind, eine Entscheidung bezüglich des geschlossenen Rentenfonds zu treffen, in den sie den von den gesetzlichen Vorschriften oder infolge (direkt) durch die Verhandlungen zweiter und dritter Ebene eingeführten Beitrag einzahlen möchten, sofern sie ausdrücklich entscheiden, den vertraglich Beitrag an den Laborfonds abzuführen (mit daraus folgender Einrichtung einer persönlichen Position); oder, obwohl sie keine Entscheidung treffen und keinem geschlossenen Rentenfonds angehören, Laborfonds gemäß Art. 8, Absatz 7, Buchst. b) des Gv. D. 252/2005 der für sie geltende Rentenfonds ist (wobei folglich die für die Zuführung des stillschweigenden TFR vorgesehenen Kriterien angewandt werden).

In den Fonds können außerdem Beiträge aufgrund spezifischer gesetzlicher Bestimmungen eingezahlt werden.

Mitglieder des Fonds sind: (i) Arbeitnehmer, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gemäß Artikel 34 Absatz 1 des Statuts gestellt haben; (ii) Arbeitnehmer, die gemäß des Statuts, aufgrund einer stillschweigenden Mitgliedschaft durch die Einzahlung der Abfindung, beigetreten sind; (iii) Arbeitnehmer, für die die in Artikel 1 Absatz 2 des Statuts genannten Beiträge eingezahlt wurden, auch wenn keine ausdrückliche Willensbekundung vorliegt; (iv) Arbeitgeber, bei denen die eingeschriebenen Arbeitnehmer beschäftigt werden; (v) Leistungsempfänger, d. h. Personen, die eine Zusatzrente vom Fonds erhalten.

Beitragszahlung: Die Mindesthöhe der Beiträge zu Lasten des Mitglieds und des Arbeitgebers, der Einzahlungsbeginn und die Zeitabstände der Beitragszahlung, zusätzliche Beiträge zu den normalen Beiträgen inbegriffen, werden in den einzelnen nationalen, territorialen und betrieblichen Kollektivverträgen/-vereinbarungen festgelegt und sind in nachstehenden Tabellen aufgeführt. Normalerweise erfolgt die Beitragszahlung alle drei Monate (im April, Juli, Oktober und Januar) und beginnt – vorbehaltlich anderslautender Vertragsbestimmung – ab dem auf den Beitrittstag folgenden Monat. Jedes Mitglied hat außerdem die Möglichkeit, zusätzlich zu den in den jeweiligen Kollektivverträgen/-vereinbarungen festgelegten Mindestbeitragssätzen freiwillig weitere Beiträge direkt an den Fonds abzuführen. In diesem Fall, und im Fall des Beitritts steuerlich zu Lasten lebender Familienangehöriger, erfolgen die Einzahlungen durch Banküberweisung und die Höhe und die Zeitabstände können frei festgelegt werden.

Gemäß Art. 8 des Statuts stehen den Mitgliedern des Privatsektors folgende Möglichkeiten für die Finanzierung des Laborfonds zur Verfügung: Beiträge zu Lasten des Arbeitnehmers und Beiträge zu Lasten des Arbeitgebers und die Einzahlung der anreifenden Abfertigung (TFR) oder durch die alleinige Zuführung der anreifenden Abfertigung (TFR).

Das anreifende TFR kann dem Fonds vollständig und, sofern von den Gründungsquellen vorgesehen, teilweise zugeführt werden. Der Arbeitnehmer hat weiterhin die Möglichkeit, nachträglich seine Entscheidung bezüglich des an den Fonds abzuführenden TFR-Anteils zu überdenken und auch einen höheren Beitragssatz zu seinen Lasten als den von den einzelnen Kollektivverträgen genannten Mindestsatz festlegen.

Unbeschadet vorstehender Erläuterungen können die sog. „alten Mitglieder“ (d. h. Arbeitnehmer, die sich zum ersten Mal vor dem 29. April 1993 bei der Pflichtvorsorge eingeschrieben haben) die Abfertigung ganz oder teilweise, je nach Bestimmungen der Kollektivverträge oder -vereinbarungen, einzahlen¹; diejenigen, die die gesamte Abfertigung in die Zusatzvorsorge eingezahlt haben, dürfen diese Wahl ändern und sich so für die Einzahlung eines anderen Prozentanteils der anreifenden Abfertigung in der von diesen Vereinbarungen festgelegten Höhe entscheiden.

Wichtig ist es, zu wissen, dass der Beitritt zum Laborfonds dem Arbeitnehmer das Recht gibt, auf seine persönliche Rentenposition **einen Beitrag des Arbeitgebers** abzuführen, der nur in dem Fall zusteht, wenn an Laborfonds wenigstens der Mindestbeitrag zu eigenen Lasten abgeführt wird.

Der Beitritt zum Fonds allein durch die Einzahlung des anreifenden TFR sowie der Beitrag zum Fonds lediglich durch die Abführung der vertraglichen Beiträge gemäß Art. 1, Absatz 171, Satz zwei des Gesetzes Nr. 205/2017 verpflichtet weder den Arbeitnehmer noch den Arbeitgeber zur Beitragszahlung, es sei denn, sie tun dies aus freiem Willen. Zum Zeitpunkt des Beitritts kann das Mitglied außerdem die zu seinen Lasten gehende Beitragszahlung festlegen, die anhand der von den einzelnen Kollektivverträgen/-vereinbarungen vorgegebenen Steuerbemessungsgrundlage berechnet wird und deren Beitragssatz auch höher als der darin angegebene Mindestsatz sein kann. Daraufhin kann das Mitglied – gegebenenfalls unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Beitragsänderung“, der auf der Website von Laborfonds zur Verfügung steht – bei seinem Arbeitgeber eine Änderung (Erhöhung oder Minderung) der gewählten Beitragszahlung beantragen. Es empfiehlt sich, mit dem Arbeitgeber eventuell vorgesehene bestimmte Fristen zu überprüfen, innerhalb derer die Mitteilung erfolgen muss (normalerweise sehen viele Betriebe vor, dass der Änderungsantrag der Beitragszahlung bis 30. November erfolgen muss und dann ab ersten Januar des Folgejahres in Kraft tritt).

Bezüglich der **gemäß Gesetz Nr. 205/2017 abgeführten Beiträge** ist darauf hinzuweisen, dass damit die Beiträge des Arbeitgebers gemeint sind (und nicht die Beiträge des Arbeitnehmers, der selbst festlegt, an wen sie abgeführt werden sollen), die aufgrund der geltenden Kollektivverträge oder gesetzlichen Vorschriften direkt den davon betroffenen Arbeitnehmern zustehen (wie zum Beispiel die sog. „vertraglichen Beiträge“) zusätzlich zu den „normalen“ Beitragszahlungen (mit „normal“ sind der Beitrag des Arbeitgebers oder der Beitrag des Arbeitnehmers oder das TFR gemeint).

Diese Beitragszahlungen können auf zwei größere Fallgruppen zurückgeführt werden, d.h. die Kategorien des sog. „vertraglichen Beitrags“ bzw. des sog. „zusätzlichen Beitrags“. Genauer gesagt werden diese Beiträge wie folgt in den Laborfonds eingezahlt:

- unter Anwendung von Artikel 1, Absatz 171, **erster Satz** des Gesetzes Nr. 205/2017 für die Arbeitnehmer, die bereits

¹Sehen diese Vereinbarungen die Abführung des TFR an die Zusatzrentenformen nicht vor, kann der Arbeitnehmer mit einem TFR-Anteil von mindestens 50% und der Möglichkeit späterer Erhöhungen Beiträge einzahlen.

Mitglieder im Laborfonds sind, sowohl durch die bloße Einzahlung der normalen Beiträge (auch ohne TFR, wenn dies infolge der Verhandlungen vorgesehen ist), als auch in „stillschweigender“ Form mit der bloßen Einzahlung des TFR; in diesem Fall werden diese Beiträge (sog. „**zusätzliche Beiträge**“) den normalen Beitragszahlungen hinzugefügt (und konsolidieren sich somit innerhalb der dort eröffneten persönlichen Rentenposition);

- unter Anwendung von Artikel 1, Absatz 171, **zweiter Satz** des Gesetzes Nr. 205/2017 für die Arbeitnehmer, die aufgerufen sind, eine Entscheidung bezüglich des geschlossenen Rentenfonds zu treffen, in den sie den durch die gesetzlichen Bestimmungen oder (direkt) durch die Verhandlungen der zweiten und dritten Ebene (sog. „**vertragliche Beiträge**“) eingeführten Beitrag einzahlen möchten, und:
 - a. sich ausdrücklich für die Einzahlung des vertraglichen Beitrags in den Laborfonds entscheiden (mit daraus folgender Einrichtung einer persönlichen Rentenposition);
 - b. obwohl sie keine Entscheidung treffen, bereits eine persönliche Rentenposition bei Laborfonds haben;
 - c. obwohl sie keine Entscheidung treffen und keinem geschlossenen Rentenfonds angehören², Laborfonds gemäß Art. 8, Absatz 7, Buchst. b) des Gv. D. 252/2005 der für sie geltende Rentenfonds ist (wobei folglich die für die Zuführung des stillschweigenden TFR vorgesehenen Kriterien angewandt werden).

Die von Vertragsquellen der ersten Ebene (zum Beispiel Kollektivverträge) vorgesehenen „vertraglichen Beiträge“ werden solange an die von den Kollektivverhandlungen festgelegten Formen abgeführt, bis deren Zielgruppen gegebenenfalls dem Laborfonds beitreten. Infolge dieses Beitritts muss der nationale Fonds eine **Zusammenführung** der bei ihm bestehenden **persönlichen Position** unter Anwendung von Artikel 1, Absatz 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 mit der beim Laborfonds vornehmen.

Während des bestehenden Arbeitsverhältnisses hat das Mitglied die Möglichkeit, die Beitragszahlung zu seinen Lasten einzustellen, was die Einstellung der Beitragspflicht des Arbeitgebers zur Folge hat; davon unberührt bleibt die Abführung des anreifenden TFR, sowie der gemäß Artikel 1, Absatz 171 des Gesetzes Nr. 205/2017 zusätzlichen zur normalen Beitragszahlung abgeführten Beträge, vorbehaltlich anderslautender Vorgaben der Kollektivverhandlungen oder der gesetzlichen Vorschriften, mit denen diese eingeführt wurden. Es ist jedoch möglich, die Beitragszahlung jederzeit wieder aufzunehmen.

Für die Mitglieder des öffentlichen Sektors hat der Beitritt zwangsläufig die Abführung an den Fonds des im Kollektivvertrag festgelegten Beitrags zu Lasten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers zur Folge. Zum Zeitpunkt des Beitritts hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, auch einen höheren Beitragssatz zu seinen Lasten als den von den einzelnen Kollektivverträgen genannten Mindestsatz festzulegen. Daraufhin kann er – gegebenenfalls unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Beitragsänderung“, der auf der Website von Laborfonds zur Verfügung steht – bei seinem Arbeitgeber eine Änderung (Erhöhung oder Minderung) der gewählten Beitragszahlung beantragen.

Die Kollektivverträge können festlegen, dass die der Zusatzvorsorge zufließenden TFR-Anteile nicht in vollem Umfang an den Fonds abgeführt werden, sondern fiktiv bei der INPS – ehemalige INPDAP-Verwaltung rückgestellt werden, die sie verbucht und nach einem Renditesatz neu bewertet, der dem Durchschnitt der Nettoerrenditen eines „Warenkorbs“ der auf dem Markt vorhandenen Zusatzvorsorgefonds entspricht, die mit Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums (MEF) vom 23. Dezember 2005 ermittelt wurden. Die Übertragung dieser Beträge an den Fonds erfolgt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, vorausgesetzt der Arbeitnehmer bleibt nicht weiter bei der INPS – ehemalige INPDAP-Verwaltung eingeschrieben; in diesem Fall überträgt die INPS – ehemalige INPDAP-Verwaltung die aus den angereiften und aufgewerteten fiktiven Rückstellungen bestehende Summe an den Fonds.

Bezüglich der Beitragszahlung der Positionen von steuerlich zu Lasten der Mitglieder lebenden Familienangehörigen kann deren Höhe frei festgelegt werden. Es ist wichtig, zu wissen, dass die in den Laborfonds eingezahlten Beiträge für die Position der zu Lasten lebenden Person von deren Einkommen abgezogen werden können und der überschüssige Anteil vom Mitglied, zu dessen Lasten sie lebt.



In nachstehenden Tabellen werden die Informationen über die Beitragszahlung zusammengefasst, die in den aktualisierten Kollektivverträgen/-vereinbarungen zum Zeitpunkt der jährlichen Hinterlegung des Informationsblattes enthalten sind. Daher werden die später erfolgten vertraglichen Aktualisierungen auf der Website von Laborfonds www.laborfonds.it (im Abschnitt „Tools – Kollektivverträge“) veröffentlicht. In jedem Fall ist immer auf die Verträge/Vereinbarungen Bezug zu nehmen, die stets als hilfreicher Anhaltspunkt für die geltende Beitragszahlung dienen.



*Informationen über die Gründungsparteien von Laborfonds finden Sie in der **ÜBERSICHT „Informationen über beteiligte Personen“ (Teil II „Ergänzende Informationen“)**.*

² Das gilt für diejenigen, die der Zusatzvorsorge nicht beitreten oder bei offenen Pensionsfonds oder PIP eingeschrieben sind.

INHALTSVERZEICHNIS DER KOLLEKTIVVERTRÄGE UND –ABKOMMEN

LANDWIRTSCHAFT	12
LAKV ARBEITER DER KELLEREIGENOSSENSCHAFTEN TRENTINO	12
LAKV FÜHRUNGSKRÄFTE UND ANGESTELLTE DER KELLEREIGENOSSENSCHAFTEN TRENTINO	13
LAKV SOZIALKÄSEREIEN TRENTINO	14
LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE KONSORTIEN TRENTINO-SÜDTIROL – FÜHRUNGSKRÄFTE	15
LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHEN KONSORTIEN TRENTINO-SÜDTIROL - ARBEITER UND ANGESTELLTE	16
GAKV CONTOTERZISTI – ANGESTELLTE	17
GAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE GENOSSENSCHAFTEN UND KONSORTIEN	18
LAKV GENOSSENSCHAFTEN FÜR DEN GEMÜSE- UND OBSTANBAU TRENTINO - ARBEITER	19
LAKV GENOSSENSCHAFTEN FÜR DEN GEMÜSE- UND OBSTANBAU TRENTINO - FÜHRUNGSKRÄFTE UND ANGESTELLTE	20
LAKV BESCHÄFTIGTE DER SÜDTIROLER OBSTMAGAZINE	21
GAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ANGESTELLTE	22
LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE UND MITTLERE FÜHRUNGSKRÄFTE (QUADRI) SÜDTIROL	23
LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITER, GARTENBAUARBEITER UND JAGDAUFSEHER SÜDTIROL	24
GAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITER, FLORISTEN UND BAUMSCHULARBEITER	25
GAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITER, FLORISTEN UND BAUMSCHULARBEITER TRENTINO	26
LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE FÜHRUNGSKRÄFTE UND ANGESTELLTE TRENTINO	27
GAKV BESCHÄFTIGTEN IN DEM BEREICH FORSTWIRTSCHAFTLICHES VERBAUUNGSWESENS	28
LAKV BESCHÄFTIGTEN IN DEM BEREICH FORSTWIRTSCHAFTLICHES VERBAUUNGSWESENS SÜDTIROLS	29
LAKV VERBAND FÜR BONIFIZIERUNG DER PROVINZEN TRIENT UND BOZEN	30
GAKV VIEHZUCHT - ARBEITER UND ANGESTELLTE	31
LEBENSMITTELTECHNIKER	32
GAKV LEBENSMITTELTECHNIKER - HANDWERK	32
GAKV LEBENSMITTELTECHNIKER – GENOSSENSCHAFTEN	33

GAKV LEBENSMITTELTECHNIKER - INDUSTRIE	34
GAKV LEBENSMITTELTECHNIKER - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE	35
GAKV BÄCKEREIEN - ASSIPAN/CONFCOMMERCIO	36
GAKV BÄCKEREIEN - FEDERPANIFICATORI	37
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG	38
LAKV FORSCHUNGSBEREICH DER PROVINZ TRIENT FÜR PRIVATE UNTERNEHMEN	38
LAKV BERUFSAUSBILDUNG IM TRENTINO - ÖFFENTLICHER VERTRAG	39
LAKV SCHULDIREKTOREN/INNEN SÜDTIROL	40
LAKV LEHRPERSONAL UND ERZIEHER/INNEN DER GRUND-, MITTEL- UND OBERSCHULEN SÜDTIROL	41
LAKV AUTONOME PROVINZ BOZEN, GEMEINDEN, LANDESGESUNDHEITSDIENST – BEREICHSÜBERGREIFENDER VERTRAG	42
LAKV AUTONOME PROVINZ TRIENT, LANDESANSTALTEN, GEMEINDEN, ÖBPB, BEZIRKSGEMEINSCHAFTEN	43
LAKV REGIONALRAT TRENTINO – SÜDTIROL – LEITENDES PERSONAL	44
LAKV REGIONALRAT TRENTINO – SÜDTIROL – NICHT LEITENDES PERSONAL	45
LAKV DER AUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL UND DER HANDELSKAMMERN TRIENT UND BOZEN - FÜHRUNGSKRÄFTE	46
LAKV DER AUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL UND DER HANDELSKAMMERN BOZEN UND TRIENT - NICHT LEITENDES PERSONAL	47
LAKV FÜHRUNGSKRÄFTE DES SANITÄTSDIENSTS IM TRENTINO IM TECHNISCHEM UND ADMINISTRATIVEM BEREICH	48
LAKV FÜHRUNGSKRÄFTE IM SANITÄTS-, ÄRZTLICHEN UND TIERÄRZTLICHEN BEREICH IM TRENTINO	49
LAKV NICHT LEITENDES PERSONALE DES SANITÄTSBEREICHS TRENTINO	50
LAKV STAATLICHEN SCHULEN TRENTINO - SCHULDIREKTOREN	51
LAKV STAATLICHEN SCHULEN TRENTINO - LEHRKRÄFTE	52
LAKV KINDERGÄRTEN TRENTINO	53
DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN	54
LAKV KLEINE PRIVATE ELEKTROWERKE SÜDTIROL	54
GAKV ELEKTRIZITÄTSBETRIEBE	55
GAKV GAS UND WASSER - ANIGAS/ASSOGAS	56
GAKV GAS UND WASSER - FEDERUTILITY/ANFIDA	57
GAKV REINIGUNG, DESINFEKTION, ENTWESUNG, RATTENBEKÄMPFUNG - KMU UND HANDWERKSGENOSSENSCHAFTEN	59

GAKV UMWELTDIENSTE - ASSOAMBIENTE	60
GAKV UMWELTDIENSTE - UTILITALIA	61
GAKV REINIGUNGSSERVICE UND SONSTIGE SERVICELEISTUNGEN/MULTISERVICE	62
CHEMIE	63
GAKV CHEMIE - HANDWERK	63
GAKV KERAMIK UND SCHLEIFMITTEL – INDUSTRIE	64
GAKV CHEMIE UND ÄHNLICHE BEREICHE - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE	65
GAKV PHARMACHEMIE UND ÄHNLICHE - INDUSTRIE	66
GAKV DÄMMSTOFFE - INDUSTRIE	67
GAKV GERBEREIE	68
GAKV GUMMI UND KUNSTSTOFF – INDUSTRIE	69
GAKV METALLURGIE	70
GAKV GLAS, LEUCHTEN UND DISPLAY - INDUSTRIE	71
HANDEL	72
GAKV FRISUR UND SCHÖNHEITSPFLEGE	72
GAKV ARBEITSÜBERLASSUNGSAGENTUREN LEIHARBEITSARBEITER/INNEN	– 73
GAKV IMMOBILIENAGENTUREN	74
GAKV HANDEL - GENOSSENSCHAFTEN	75
GAKV HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN (CONFCOMMERCIO)	76
GAKV HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN (CONFESERCENTI)	77
GAKV DISTRIBUZIONE MODERNA ORGANIZZATA (DMO)	78
GAKV GEMEINDEAPOTHEKEN	79
GAKV PRIVATE APOTHEKEN	80
GAKV SPORTANLAGEN	81
GAKV HAUSARBEIT - COLF	82
GAKV OBST- UND GEMÜSEANBAU UND AGRUMEN	83
GAKV PORTIERI	84
GAKV GEBÄUDEBESITZER	85

GAKV TOURISMUS - GASTSTÄTTEN (FIPE)	86
GAKV HILFS-, TREUHANDS- UND INTEGRIERTE DIENSTLEISTUNGEN	87
GAKV FREIBERUFLER	88
LAKV FREIBERUFLER SÜDTIROL	89
GAKV THERMEN	90
GAKV TOURISMUS (FEDERALBERGHI)	91
GAKV TOURISMUS (FEDERTURISMO)	92
LAKV TOURISMUS - SÜDTIROL	93
LAKV TOURISMUS - TRENINO	94
GAKV PRIVATE ÜBERWACHUNGSDIENSTE	95
BANKEN UND VERSICHERUNGEN	96
GAKV VERSICHERUNGEN - FREIE AGENTUREN (SNA)	96
GAKV VERSICHERUNGEN - FREIE AGENTUREN (UNAPASS)	97
GAKV VERSICHERUNGEN - NICHT LEITENDES PERSONAL	98
GAKV MITTLERE FÜHRUNGSKRÄFTE UND BERUFSFELDER DER KREDITGENOSSENSCHAFTEN	99
GAKV KREDITWESEN	100
BAUWESEN	101
GAKV AREA HOLZ-STEINARBEITEN - HANDWERK	101
GAKV ZEMENT, KALK, GIPS – INDUSTRIE	102
GAKV BAUWESEN – HANDWERK	103
GAKV BAUWESEN – GENOSSENSCHAFTEN	104
LAKV BAUWESEN DER PROVINZ TRIENT – HANDWERK	105
GAKV BAUWESEN – INDUSTRIE	106
GAKV BAUWESEN – KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE	107
GAKV STEINARBEITEN - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE	108
GAKV STEINARBEITEN - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE (CONFIMI)	109
GAKV STEINARBEITEN – INDUSTRIE	110
GAKV ZIEGEL UND MANUFAKTURWAREN IN ZEMENT – INDUSTRIE	111
GAKV HOLZ UND EINRICHTUNG – INDUSTRIE	112

GAKV HOLZ UND EINRICHTUNG - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE	113
ÄMTER UND PRIVATE INSTITUTIONEN	114
GAKV AVIS – ASSOCIAZIONE VOLONTARI ITALIANI DEL SANGUE	114
LAKV PRIVATE BETRIEBE, DIE DEN KOLLEKTIVVERTRAG DER PROVINZ TRIENT ANWENDEN	115
LAKV PRIVATE BETRIEBE, DIE DEN BEREICHSÜBERGREIFENDEN KOLLEKTIVVERTRAG SÜDTIROLS ANWENDEN	116
LAKV ALTERSHEIME, PFLEGEHEIME UND PRIVATE PFLEGE SÜDTIROL	117
GAKV SOZIALGENOSSENSCHAFTEN	118
LAKV SOZIALGENOSSENSCHAFTEN TRENTINO	119
GAKV CROCE ROSSA	120
GAKV FEDERCASA	121
GAKV FEDERCULTURE	122
LAKV STIFTUNGEN TRENTINO – L.G. 14/2005	123
GAKV BERUFSAUSBILDUNG	124
LAKV BERUFSAUSBILDUNG TRENTINO - PRIVATER VERTRAG	125
GAKV INSTITUTE FÜR DEN UNTERHALT DES KLERUS	126
GAKV INSTITUTE IM SOZIAL-GESUNDHEITLICHEN UND ERZIEHERISCHEN BEREICH (AGIDAE)	127
GAKV INSTITUTE IM SOZIAL-GESUNDHEITLICHEN UND ERZIEHERISCHEN BEREICH (UNEBA)	128
GAKV MISERICORDIE (ANPAS)	129
GAKV PRIVATES GESUNDHEITSWESEN - NICHT ÄRZTLICHES PERSONAL (AIOP)	130
GAKV PRIVATES GESUNDHEITSWESEN - NICHT ÄRZTLICHES PERSONAL (ARIS/FDG)	131
GAKV PRIVATKINDERGÄRTEN (FISM)	132
LAKV MUSIKSCHULEN IM TRENTINO	133
LAKV GLEICHGESTELLTE SCHULEN IM TRENTINO	134
GAKV WELTLICHE PRIVATSCHULEN (ANINSEI)	135
GAKV RELIGIÖSE PRIVATSCHULEN (AGIDAE)	136
METALL	137
GAKV METALL - HANDWERK	137
GAKV METALLGENOSSENSCHAFTEN	138

LAKV METALLHANDWERK TRENINO	139
GAKV METALL - INDUSTRIE	140
GAKV METALL - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE	141
GAKV GOLD- UND SILBERSCHMIEDE - INDUSTRIE	142
LAKV ABWASSERENTSORGUNG	143
GRÜNDUNGSPARTEIEN.....	144
LAKV ASGB, ENTSPRECHENDE FACHGEWERKSCHAFTEN UND PATRONAT SBR	144
LAKV CGIL TRENINO	145
LAKV AGB/CGIL SÜDTIROL	146
LAKV CISL TRENINO	147
GAKV FILCA CISL	148
LAKV FISASCAT SGBC/SL SÜDTIROL	149
CCAL INAS SGB DES TRENINO SÜDTIROL	150
LAKV SGBC/SL SÜDTIROL	151
LAKV SGBC/SL SCHULESCUOLA – FÜHRUNGSKRÄFTE	151
LAKV UIL TRENINO	153
LAKV UIL/SGK SÜDTIROL	154
HEKTOGRAFIER UND SPEKTAKEL	155
GAKV PAPIER- UND PAPIERVERARBEITUNGSBETRIEBE - INDUSTRIE	155
GAKV THEATERGENOSSENSCHAFTEN	156
GAKV VERLAGSWESEN UND GRAPHIK - KOMMUNIKATION	157
GAKV GRAPHIK UND VERLAGSWESEN - INDUSTRIE	158
GAKV VERLAGSWESEN UND GRAPHIK - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE	159
GAKV KINOS UND THEATER	160
GAKC FONDAZIONI LIRICHE E SINFONICHE	161
GAKV FOTOLABORE	161
GAKV JOURNALISTEN	162
GAKV REITSPORT	163
GAKV THEATER - ANGESTELLTE UND TECHNIKER	164

TELEKOMMUNIKATION	165
GAKV LOKALE RADIO- UND FERNSEHANSTALTEN (AERANTI-CORALLO)	165
GAKV PRIVATE RADIO- UND FERNSEHANSTALTEN	166
GAKV TELEKOMMUNIKATIONSBETRIEBE	167
GAKN LOKALE ZEITSCHRIFTEN	167
TEXTILIEN.....	168
GAKV TEXTIL - HANDWERK	168
GAKV KLEIDUNG UND SCHUHE - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE	169
GAKV SCHUHE - INDUSTRIE	170
GAKV SPIELZEUGE - INDUSTRIE	171
GAKV TEXTILINDUSTRIE KLEIDUNG MODE - SMI - SISTEMA MODA ITALIA	172
GAKV WÄSCHEREIEN	173
GAKV BRILLEN - INDUSTRIE	174
GAKV SCHIRME	175
GAKV FELLE - INDUSTRIE (AIMPES)	176
GAKV FÜLLFEDERN, BÜRSTEN - INDUSTRIE	177
TRANSPORT.....	178
GAKV ARBEITER DER EISENBAHNEN UND STRASSENBAHNEN	178
GAKV AUTOVERLEIH	179
GAKV AUTOVERLEIH – HANDWERK	180
GAKV FAHRSCHULEN	181
GAKV AUTOTRANSPORTE, SPEDITIONEN UND LOGISTIK - HANDWERK	182
GAKV AUTOTRANSPORTE, SPEDITIONEN UND LOGISTIK DER PROVINZ TRIENT - HANDWERK	183
GAKV AUTOTRANSPORTE, SPEDITIONEN UND LOGISTIK - GENOSSENSCHAFTEN	184
GAKV AUTOTRANSPORTE, SPEDITIONEN UND LOGISTIK - INDUSTRIE	185
GAKV SEILBAHNANLAGEN	186
GAKV SEELEUTE	187
GAKV LEICHENBESTATTUNG UND -ÜBERFÜHRUNG	188
VERSCHIEDENE.....	189

GAKV FÜHRUNGSKRÄFTE - INDUSTRIE	189
LAKV BEGLEITMASSNAHMEN VERBESSERUNG BESCHÄFTIGUNGSQUOTE IM TRENTINO - SOZIALGEMEINNÜTZIGE ARBEITEN	190
LAKV MASSNAHMEN FÜR DIE LANDSCHAFTSPFLEGE UND -AUFWERTUNG TRENTINO (SOG. PROGETTONE)	191
GAKV POSTDIENSTE	192
GAKV BETRIEBE, DIE AUSGESCHRIEBENE POSTDIENSTE AUSFÜHREN	193
GAKV ACLI SYSTEM	194

LANDWIRTSCHAFT

LAKV ARBEITER DER KELLEREIGENOSSENSCHAFTEN TRENTO

(Sektor Handel) - Nr. 00088

CCPL per i dipendenti delle cantine sociali della Provincia di Trento - 23.05.2007 sottoscritto da FEDERAZIONE TRENTO DELLE COOPERATIVE, FLAI-CGIL, FAI-CISL e UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeiter mit unbefristetem Vertrag beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46% (50% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Arbeitgeberbeitrag kann auf 2 % erhöht werden, wenn der Arbeitnehmeranteil um den gleichen Betrag steigt.

LAKV FÜHRUNGSKRÄFTE UND ANGESTELLTE DER KELLEREIGENOSSENSCHAFTEN TRENINO

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00093

CCPL per i quadri e gli impiegati delle cantine sociali della Provincia di Trento - 12.03.2012 sottoscritto da CONFEDERDIA, FAI-CISL Trentino

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag nach Beendigung der Probezeit beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993		1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993		1,5%	1,5%	

1. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Arbeitgeberbeitrag kann auf 2 % erhöht werden, wenn der Arbeitnehmeranteil um den gleichen Betrag steigt.

LAKV SOZIALKÄSEREIEN TRENTO

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00082

CCPL per i dipendenti dei caseifici sociali della Provincia di Trento - 29.07.2009 sottoscritto da Fai Cisl del Trentino

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter oder Angestellter beitreten, die mit unbefristetem Vertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ^{1,4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE KONSORTIEN TRENTINO-SÜDTIROL FÜHRUNGSKRÄFTE

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00165

Contratto integrativo territoriale per il personale dirigente dei Consorzi Agrari sulla previdenza complementare - 21.12.2006 sottoscritto dall'Associazione Nazionale Dirigenti dei Consorzi Agrari, aderente alla FeNDA-CIDA

Dem Fonds können alle Führungskräfte der landwirtschaftlichen Konsortien beitreten.

	Abfertigungsanteil ^{1,4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE KONSORTIEN TRENTINO-SÜDTIROL ARBEITER UND ANGESTELLTE

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00097

CCNL per i dipendenti dei consorzi agrari del Trentino Alto Adige - Accordo integrativo territoriale sulla previdenza complementare - 20.02.2001 sottoscritto da SINALCAP e FISASCAT-CISL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ^{1,4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

GAKV CONTOTERZISTI - ANGESTELLTE

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00417

CCNL per i lavoratori dipendenti delle imprese che esercitano attività agromeccaniche - 7.9.2021 sottoscritto da CAI, FAI CISL, FLAI CGIL e UILA UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE GENOSSENSCHAFTEN UND KONSORTIEN

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00011

CCNL per i dipendenti di cooperative e consorzi agricoli - 06.08.2013 sottoscritto da AGRITAL-AGCI, LEGACOOP AGROALIMENTARE, FEDAGRI-CONFCOOPERATIVE, FLAI-CGIL, FAI-CISL e UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vollzeitvertrag von 4 Monaten oder mehr beim selben Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

LAKV GENOSSENSCHAFTEN FÜR DEN GEMÜSE- UND OBSTANBAU TRENTINO - ARBEITER

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00063

CCPL per gli operai delle cooperative ortofrutticole della Provincia di Trento - 26.05.2003 sottoscritto da FEDERAZIONE TRENTEINA DELLE COOPERATIVE, FLAI-CGIL, FAI-CISL e UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mindestens 4 Monaten eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV GENOSSENSCHAFTEN FÜR DEN GEMÜSE- UND OBSTANBAU TRENТИNO - FÜHRUNGSKRÄFTE UND ANGESTELLTE

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00096

CCPL per i quadri e gli impiegati delle cooperative ortofrutticole della Provincia di Trento - 08.07.2008 sottoscritto da CONFEDERDIA e FAI-CISL Trentino

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993		1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993		1,5%	1,5%	

1. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV BESCHÄFTIGTE DER SÜDTIROLER OBSTMAGAZINE

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00360

LAKV für die Beschäftigten der Obstmagazine Südtirols - unterzeichnet am 11.08.2016 von CGIL-AGB, SGBCISL, UIL-SGK e ASGB.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Abreiter, Angestellter oder Führungskraft beitreten, die nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ^{1; 4}	Beitrag ^{2; 5}		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		1,5%	2,5%	
		2%	3%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ Arbeiter	3,45% (50% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	2%	
		1,5%	2,5%	
		2%	3%	
+ Angestellte und Führungskräfte	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	2%	
		1,5%	2,5%	
		2%	3%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,50%; 2%; 2,50%; 3%; 3,50%; 4%; 4,50%; 5%; 5,50%; 6%; 6,50%; 7%; 7,50%; 8%; 8,50%; 9%; 9,50%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

5. Für Saisonarbeiter müssen die Beiträge ab dem Monat nach dem Erreichen des Dienstalters gezahlt werden, das vom Landesvertrag vorgesehen ist. Für die Höhe der Beiträge, die auf die Abfertigung berechnet werden, wird auf den Anteil gemäß Art. 24, Buchstabe b) des Landesarbeitsvertrags verwiesen: Das entsprechende Saisonelement reduziert sich demnach im Ausmaß des Betrags, der in den Zusatzrentenfonds eingezahlt wird.

GAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ANGESTELLTE

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00125

CCNL per i quadri e gli impiegati agricoli 19.11.2012 sottoscritto dalla Confederazione Nazionale Coldiretti, CIA, FEDERDIA, AGRI-QUADRI, CONFEDERDIA, FLAI-CGIL, FAI-CISL, UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993		1,2%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993		1,2%	1,2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der zu steuernden Entlohnung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,20%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

Seit dem 1. Januar 2022 und bis zur Fälligkeit des gültigen GAKV wurde ein vorläufiger zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag von monatlich 10,00 € für alle Angestellten und Führungskräfte eingeführt. Entsprechend dem Rundschreiben der COVIP vom 7. März 2018 Nr. 1598

LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ANGESTELLTE UND MITTLERE FÜHRUNGSKRÄFTE (QUADRI) SÜDTIROL

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00119

LAKV für die landwirtschaftlichen Angestellten und mittleren Führungskräfte (Quadri) der Provinz Bozen - unterzeichnet am 14.12.2018 von Südtiroler Bauernbund und CONFEDERDIA.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag nach Beendigung der Probezeit beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993		1,2%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993		1,2%	1,2%	

1. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITER, GARTENBAUARBEITER UND JAGDAUFSEHER SÜDTIROL

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00079

LAKV für landwirtschaftliche Arbeiter, Gartenbauarbeiter und Jagdaufseher - unterzeichnet am 18.06.2008 von Südtiroler Jagdverband, ASGB, FLAI/GLL-CGIL/AGB, FAI/SGBCISL, UILA-UIL/SGK

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag nach Beendigung der Probezeit beitreten. Dem Fonds können zudem die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag von 30 oder mehr Tagen beitreten.

	Abfertigungsanteil ^{1; 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ befristet eingestellt	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,2%	
+ unbefristet eingestellt	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

GAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITER, FLORISTEN UND BAUMSCHULARBEITER

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00039

CCNL per gli operai agricoli e florovivaisti - 10/07/2002 (int. Accordo 14.12.2006) sottoscritto da CIA, FLAI-CGIL, FAI-CISL, UILA-UIL, CONFEDERDIA

Dem Fonds können landwirtschaftliche Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter beitreten, die mit unbefristetem oder befristetem Vertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ befristet eingestellt	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	
+ unbefristet eingestellt	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKVLANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITER, FLORISTEN UND BAUMSCHULARBEITER TRENINO

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00408

CCPL per gli operai agricoli del Trentino- 17.05.2021 sottoscritto da Coldiretti della provincia di Trento, Confagricoltura della provincia di Trento CIA della provincia di Trento, FLAI CGIL, FAI CISL, UILA UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit befristetem oder unbefristetem Vertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ befristet eingestellt	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	
+ unbefristet eingestellt	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der zu steuernden Entlohnung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV LANDWIRTSCHAFTLICHE FÜHRUNGSKRÄFTE UND ANGESTELLTE TRENTINO

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00157

CCPL per i quadri e gli impiegati agricoli della Provincia di Trento - 13.06.2014 sottoscritto da CONFEDERDIA e FAI-CISL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer (unbefristet, Teilzeit, befristet, Ausbildungsvertrag, Auszubildende, Saison- und Gelegenheitsarbeiter) beitreten.

	Abfertigunganteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993		1,2%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993		1,2%	1,5%	

1. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV BESCHÄFTIGTEN IN DEM BEREICH FORSTWIRTSCHAFTLICHES VERBAUUNGSWESENS

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00361

CCNL per gli addetti ai lavori di sistemazione idraulico-forestale e idraulico-agraria - 07.12.2010 sottoscritto da Unione nazionale dei comuni comunità enti montani (UNCEM), Federazione italiana comunità forestali - Federforeste, AGCI-

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von 51 Tagen oder mehr beim selben Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ^{1; 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ befristet eingestellt	6,91% (100% Abfertigung)			
+ unbefristet eingestellt	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

LAKV BESCHÄFTIGTEN IN DEM BEREICH FORSTWIRTSCHAFTLICHES VERBAUUNGSWESENS SÜDTIROLS

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00358

CCPL für die Beschäftigten in den Bereichen forst- und landwirtschaftliches Verbauungswesen in der Autonomen Provinz Bozen - unterzeichnet am 15.05.2018 von CGIL/AGB und FAI CISL/SGB

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von 51 Tagen oder mehr beim selben Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ^{1; 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ befristet eingestellt	6,91% (100% Abfertigung)			
+ unbefristet eingestellt	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn und Landesergänzungslohn.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

LAKV VERBAND FÜR BONIFIZIERUNG DER PROVINZEN TRIENT UND BOZEN

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00094

CCPL *Unione delle bonifiche delle Province di Trento e Bolzano - 19.09.2007 sottoscritto da Unione delle Bonifiche delle Province Autonome di Trento e Bolzano, FLAI -CGIL, SINDICOB*

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer und Führungskräfte der Bonifizierungskonsortien beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993		1%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993		1%	2%	

1. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV VIEHZUCHT - ARBEITER UND ANGESTELLTE

(Sektor Landwirtschaft) - Nr. 00180

CCNL per i dipendenti dalle organizzazioni degli allevatori, consorzi ed enti zootecnici - 04.10.2007 sottoscritto da ASSOCIAZIONE ITALIANA ALLEVATORI, FLAI-CGIL, FAI-CISL, UILA-UIL, CONFEDERDIA

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ^{1; 5}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	1,2%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100% ⁴	1,2%	1,2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

5. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 für diejenigen Arbeitnehmer als getätigt, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

LEBENSMITTELTECHNIKER

GAKV LEBENSMITTELTECHNIKER - HANDWERK

(Sektor Handwerk) - Nr. 00086

CCNL per i lavoratori dipendenti delle imprese artigiane del settore alimentare e della panificazione - 27.04.2010 sottoscritto da CONFARTIGIANATO Alimentazione, CNA Alimentare, CASARTIGIANI, CLAAI, FAI-CISL, FLAI-CGIL, UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV LEBENSMITTELTECHNIKER - GENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Genossenschaften) - Nr. 00012

CCNL per i lavoratori dipendenti da aziende cooperative di trasformazione di prodotti agricoli e zootecnici e lavorazione prodotti alimentari - 05.12.2012 sottoscritto da AGRITAL-AGCI, LEGACOOP AGROALIMENTARE, FEDAGRI-CONFCOOPERATIVE, FAI-CISL, FLAI-CGIL, UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von 4 Monaten oder mehr beim selben Unternehmen innerhalb eines Kalenderjahres, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%..

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für jene Arbeitnehmer, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

GAKV LEBENSMITTELTECHNIKER - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00025

CCNL per i lavoratori dell'industria alimentare - 20.1.2004 e 27.10.2012 sottoscritto da AIDEPI, AIIPA, AIRI, ANCIT, ANICAV, ASSALZOO, ASSICA, ASSITOL, ASSOBIIBE, ASSOBIIRRA, ASSOCARNI, ASSOLATTE, UNIONZUCCHERO, ASSODISTIL, FEDERVINI, ITALMOPA, MINERACQUA, UNA, UNIPI, FEDERALIMENTARE, FAI-CISL, FLAI-CGIL e UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag, mit unbefristetem Teilzeitvertrag, mit befristetem Vertrag von 4 Monaten oder mehr beim selben Unternehmen innerhalb eines Kalenderjahres, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	1%	1,5%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV LEBENSMITTELTECHNIKER - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00202

CCNL per i lavoratori della piccola e media industria alimentare - 16.09.2010 UNIONALIMENTARI - Unione Nazionale della Piccola e Media Industria Alimentare, FAI-CISL, FLAI-CGIL, UILA-UIL

Dem Fonds können alle eingestellten Arbeitnehmer beitreten, die nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Teilzeitvertrag, mit befristetem Vertrag von sechs Monaten oder mehr beim selben Unternehmen innerhalb eines Kalenderjahres (1. Januar – 31. Dezember), mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	1%	1,2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%..

GAKV BÄCKEREIEN - ASSIPAN/CONFCOMMERCIO

(Sektor Handel) - Nr. 00229

CCNL per il personale comunque dipendente da aziende di panificazione anche per attività collaterali e complementari, nonché da negozi di vendita al minuto di pane, generi alimentari e vari (ASSIPAN/CONFCOMMERCIO) - 26.07.2007 sottoscritto da ASSIPAN-Confcommercio, FLAI-CGIL, FAI-CISL, UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ^{1,3}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	-	-	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100%	-	-	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Das Mitglied kann eine Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

3. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

GAKV BÄCKEREIEN - FEDERPANIFICATORI

(Sektor Handel) - Nr. 00212

CCNL per il personale comunque dipendente da aziende di panificazione anche per attività collaterali e complementari, nonché da negozi di vendita al minuto di pane, generi alimentari e vari - 10.12.2009 sottoscritto da FEDERPANIFICATORI, FLAI-CGIL, FAI-CISL, UILA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	1%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100%	1%	1,2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%..

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

LAKV FORSCHUNGSBEREICH DER PROVINZ TRIENT FÜR PRIVATE UNTERNEHMEN

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00142

CCPL per il personale del comparto ricerca della Provincia Autonoma di Trento - 15.11.2005 sottoscritto da A.P.Ra.N., C.G.I.L. F.P., C.I.S.L. F.P., U.I.L. FPL – Enti locali

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993				Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
+ Arbeitnehmer öffentlicher Körperschaften	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	
+ Arbeitnehmer privater Unternehmen	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ Arbeitnehmer öffentlicher Körperschaften	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	
+ Arbeitnehmer privater Unternehmen	1,24% (18% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Der Arbeitnehmer einer öffentlichen Körperschaft kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem er zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,33%; 1,66%; der Arbeitnehmer eines privaten Unternehmens kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem er zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV BERUFSAUSBILDUNG IM TRENINO - ÖFFENTLICHER VERTRAG

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00059

CCPL del personale insegnante per la formazione professionale - 22.09.2008 sottoscritto da FORMA, CENFOP, FLC-CGIL, CISL-SCUOLA, UIL-SCUOLA, SNALS-CONFESAL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993				Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
• Arbeitnehmer öffentlicher Körperschaften	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	
• Arbeitnehmer privater Unternehmen	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
• Arbeitnehmer öffentlicher Körperschaften	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	
• Arbeitnehmer privater Unternehmen	1,24%(18%Abfertigung) 3,45%(50%Abfertigung) 6,91% (100%Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

2. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Der Arbeitnehmer einer öffentlichen Körperschaft kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem er zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,33%; 1,66; der Arbeitnehmer eines privaten Unternehmens kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem er zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,33%; 1,66%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV SCHULDIREKTOREN/INNEN SÜDTIROL

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00143

LAKV für die Schulführungskräfte und für die Inspektoren/Inspektorinnen der Schulen der Autonomen Provinz Bozen - unterzeichnet am 20.12.2018 von ANP SDV LDL, SGBCISLScuola, FLC-GBW/CGIL-AGB, SSG/ASGB

Dem Fonds können die Schuldirektoren gemäß Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 434 vom 24. Juli 1996 beitreten.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁵	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. Oktober mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Personal mit unbefristetem Arbeitsvertrag, das bereits zum 31.12.2000 im Dienst war, kann einen Teil der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung im Ausmaß von 1%, 1,50%; 2%; 2,50%; 3% wählen. Das Personal mit unbefristetem Arbeitsvertrag ab 01.01.2001 oder mit laufendem oder nach 30.05.2000 abgeschlossenem befristetem Arbeitsvertrag, kann einen Anteil zu seinen Lasten im Ausmaß von: 1%; 1,50%; 2%; 2,50%; 3%; 3,50%; 4%; 4,50%; 5%; 5,50%; 6%; 6,50%; 7%; 7,50%; 8%; 8,50%; 9%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt. Der Zusatzbeitrag zu Lasten der Provinz wird mit Wirkung vom 01. Jänner 2005 auf 2% erhöht und so lange überwiesen, bis die Zusatzlohnelemente, die nach den geltenden Landeskollektivverträgen ausbezahlt werden, nicht für die anreifende Abfertigungsrücklage zählen.

6. Für das Personal, das für die Berechnung des Positionsgehaltes in der unteren Besoldungsstufe der achten Funktionsebene eingestuft sind, wird ab 01. Jänner 2019 ein weiterer Beitrag zu Lasten der Provinz von 1% gewährt.

7. Mit Wirkung ab 1. Jänner 2019 gewährt die Provinz einen weiteren Beitrag von jeweils einem Prozentpunkt, sofern auch das Personal den Beitragssatz zu seinen Lasten auf mindestens zwei Prozentpunkte erhöht oder dieser bereits mindestens zwei Prozent beträgt. Mit Wirkung ab 01. Jänner und bis zum 31. Dezember 2020 erhöht die Provinz ihren Beitrag um einen weiteren Prozentpunkt, sofern auch das Personal seinen Beitrag für diesen Zeitraum einen weiteren Prozentpunkt erhöht.

8. Für das Personal, das am 01. Jänner 2017 einen Prozentsatz von 2% oder mehr gewählt hat, wird von Amtswegen die Erhöhung laut Anmerkung 7 angewandt.

LAKV LEHRPERSONAL UND ERZIEHER/INNEN DER GRUND-, MITTEL- UND OBERSCHULEN SÜDTIROL

(Sektor öffentlicher Dienst) - N. 00140

Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols - unterzeichnet am 17.12.2019 von SGBCISL - SchuleScuola, GBW-FLC/AGB-CGIL, SGK-UIL Schule Fuh - Scuola Rua, SSG/ASGB

Dem Fonds kann das Lehrpersonal und die Erzieher/innen mit unbefristetem und befristetem Vertrag, gemäß Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 434 vom 24. Juli 1996, beitreten.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1,4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁶	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung (Gehaltsposition einschließlich Sonderergänzungszulage, 13. Gehalt).

3. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. Oktober mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das gesamte Personal, welches zum Zeitpunkt des Beitritts zum Rentenfonds bereits Anspruch auf Abfertigung hat und für welches jährlich 100% der Abfertigung beim NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) für die Zusatzvorsorge zurückgelegt werden, kann, anstelle des vorgesehenen Mindestbeitrags einen Anteil zu seinen Lasten im Ausmaß von 1%; 1,50%; 2%; 2,50%; 3%; 3,5%; 4%; 4,50%; 5%; 5,50%; 6%; 6,50%; 7%; 7,50%; 8%; 8,50%; 9% der Entlohnung für die Berechnung der Abfertigung wählen.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,50% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt. Der Zusatzbeitrag zu Lasten der Provinz wird mit Wirkung vom 01. Jänner 2005 auf 2% erhöht und so lange überwiesen, bis die Zusatzlohnelemente, die nach den geltenden Landeskollektivverträgen ausbezahlt werden, nicht für die anreifende Abfertigungsrücklage zählen.

6. Für Bedienstete, die in der Gehaltsposition gemäß 0-8 Dienstjahren eingestuft sind, ist der Prozentsatz mit Wirkung ab 1. Jänner 2020 um zwei Prozentpunkte erhöht. Dieser Zusatzbeitrag wird so lange überwiesen bis das Personal in die nächste Gehaltsposition aufsteigt.

7. Mit Wirkung ab 1. Jänner 2020 wird der Beitrag zu Lasten der Provinz um jeweils zwei Prozentpunkte erhöht, sofern auch das Personal den Beitragssatz zu seinen Lasten auf mindestens zwei Prozent erhöht oder dieser bereits mindestens zwei Prozent beträgt.

8. Mit Wirkung ab 1. Jänner 2021 und bis zum 31. Dezember 2021 erhöht die Provinz ihren Beitrag um weitere zwei Prozentpunkte, sofern für diesen Zeitraum auch das Personal, das im Jahre 2019 ein Dienstverhältnis innehatte und in einen Zusatzrentenfonds eingeschrieben war, seinen Beitrag um einen weiteren Prozentpunkt erhöht oder der Beitragssatz zu seinen Lasten im Jahre 2019 bereits mindestens zwei Prozent betragen hat.

LAKV AUTONOME PROVINZ BOZEN, GEMEINDEN, LANDESGESUNDHEITSDIENST - BEREICHSÜBERGREIFENDER VERTRAG

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00078

Bereichsübergreifender Kollektivvertrag für das Personal der Landesverwaltung, der Gemeinden, Seniorenwohnheime und Bezirksgemeinschaften, des Landesgesundheitsdienst, des Institut für sozialen Wohnbau und des Verkehrsamt Bozen und Kurverwaltung Meran - unterzeichnet am 28.10.2016 von SAG, ASGB, CGIL AGB, SGB CISL, UIL-SGK, NURSING UP

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer/innen beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die ab dem 01.01.2001 in den Dienst aufgenommen wurden:				
<ul style="list-style-type: none"> in der unteren Besoldungsstufe der eigenen Funktionsebene eingestuft 	1,24% (18% Abfertigung) ^{5,6}	1%	2% ⁷	
<ul style="list-style-type: none"> nicht in der unteren Besoldungsstufe der eigenen Funktionsebene eingestuft 	1,24% (18% Abfertigung) ^{5,6}	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,24%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10% unter Einhaltung des abziehbaren Höchstbetrags.

4. Ab dem 1. Januar 2017 wird der Arbeitgeberbeitrag um einen Prozentpunkt (von 1% auf 2% bzw. von 2% auf 3% für die Arbeitnehmer/innen mit einem niedrigeren Einstellungslevel gegenüber der Funktionsebene) erhöht, vorausgesetzt, dass auch der Arbeitnehmerbeitrag um mindestens 2 Prozentpunkte erhöht wird oder bereits mindestens 2% beträgt. In diesem Fall steigt auch der Abfertigungsanteil, der dem Fonds zugewiesen wird (siehe Punkt 6).

5. Gemäß Art. 22 („Umwandlung der Abfertigung und Bestimmungen über die Ergänzungsvorsorge“) des L.G. vom 3. Mai 1999, Nr. 1 werden „[...] In Erwartung der staatlichen Bestimmungen über die volle Anwendung der Regelung über die Abfertigung [...], wenn mit Kollektivvertrag nicht anders geregelt, alle Anteile der Abfertigung, wie sie mit Kollektivvertrag festgelegt wurden, auf den Rentenfonds eingezahlt, und zwar nach Erlaß des Ministerialdekretes, mit dem der Rückbehalt zu Gunsten des NFAÖV (Nationales Fürsorgeinstitut für Angestellte der öffentlichen Verwaltung) für die Dienstabfertigung abgeschafft wird [...]“.

6. Der Abfertigungsanteil, der seitens Arbeitgebers eingezahlt wird, steigt von 18% auf 36,5%, sofern auch der Arbeitnehmerbeitrag um mindestens 2 Prozentpunkte erhöht wird oder bereits mindestens 2% beträgt.

7. Gemäß Art. 76 („Berufliche Entwicklung“) des geltenden bereichsübergreifenden Kollektivvertrags erfolgt „[...] Innerhalb der jeweiligen Funktionsebene [...] der Wechsel in die obere Besoldungsstufe nach acht Jahren effektiven Dienstes in derselben Funktionsebene, und zwar aufgrund einer zufriedenstellenden Beurteilung des Personals durch den zuständigen Vorgesetzten [...]“. Das Dienstalter für den Wechsel der Stufe behält man bei Mobilität zwischen öffentlichen Körperschaften beziehungsweise bei gesetzlichem Übergang der Arbeitnehmer (z.B. Dezentralisierung von Kompetenzen des Staates) bei.

LAKV AUTONOME PROVINZ TRIENT, LANDESANSTALTEN, GEMEINDEN, ÖBPB, BEZIRKSGEMEINSCHAFTEN

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00027

CCPL del Personale del Comparto autonomie locali - area non dirigenziale 01.10.2018 sottoscritto da A.P.Ra.N., Consorzio dei Comuni trentini, UPIPA, C.G.I.L. - Funzione pubblica, C.I.S.L. FP, U.I.L. FPL - Enti locali, FE.N.A.L.T.-Enti Locali

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10% zusätzlich zu dem von der Körperschaft bereits gezahlten Betrag.

LAKV REGIONALRAT TRENINO-SÜDTIROL - LEITENDES PERSONAL

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00401

Accordo per il rinnovo del contratto collettivo riguardante il personale dell'area dirigenziale del Consiglio regionale della Regione Autonoma Trentino-Alto Adige- unterzeichnet am 16.11.2021 von Regionalrat, FeNALT, UIL FPL Enti locali, ASGB-Regione

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer/innen beitreten.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁵	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren	1,73% (25% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		3%	2,5%	
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung) 3,45% (50% TFR)	1%	1,5%	
		3%	2,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 wird der Beitrag zu Lasten des Arbeitgebers um einen Prozentpunkt erhöht, sofern der Beitrag zu Lasten des Bediensteten mindestens 3% beträgt. Die Änderung des Beitragssatzes seitens des Bediensteten muss bis zum 31. Dezember beantragt werden und gilt ab dem 1. Jänner des Folgejahres nach erfolgter Antragstellung.

LAKV REGIONALRAT TRENINO-SÜDTIROL - NICHT LEITENDES PERSONAL

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00402

Accordo per il rinnovo del contratto collettivo riguardante il personale dell'area non dirigenziale del Consiglio regionale della Regione Autonoma Trentino-Alto Adige- unterzeichnet am 16.11.2021 von Regionalrat, FeNALT, UIL FPL Enti locali, ASGB-Regione

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer/innen beitreten.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁵	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren	1,73% (25% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		3%	2,5%	
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung) 3,45% (50% TFR)	1%	1,5%	
		3%	2,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 wird der Beitrag zu Lasten des Arbeitgebers um einen Prozentpunkt erhöht, sofern der Beitrag zu Lasten des Bediensteten mindestens 3% beträgt. Die Änderung des Beitragssatzes seitens des Bediensteten muss bis zum 31. Dezember beantragt werden und gilt ab dem 1. Jänner des Folgejahres nach erfolgter Antragstellung.

LAKV DER AUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL UND DER HK TRIENT UND BOZEN - FÜHRUNGSKRÄFTE

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00114

LAKV betreffend die Führungskräfte bei der Autonomen Region Trentino-Südtirol und bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen - unterzeichnet am 27.02.2006 von der Autonomen Region Trentino-Südtirol, Camera di Commercio Bolzano, Camera di Commercio di Trento e DIRER-DIRTA

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Führungskräfte mit unbefristetem Vertrag beitreten sowie jene mit befristetem Vertrag nach 6 Monaten ab Einstellungsdatum.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	1,73% (25% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		3%	2,5%	
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	
		3%	2,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

LAKV DER AUTONOMEN REGION TRENTINO-SÜDTIROL UND DER HK TRIENT UND BOZEN - NICHT LEITENDES PERSONAL

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00098

LAKV betreffend das Personal, ausgenommen die Führungskräfte, das bei der Autonomen Region Trentino-Südtirol und bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen - unterzeichnet am 30.09.2020 von SINDER CISL Region, CISL HK Trient, SGBCISL HK Bozen, UIL Region, SGK UIL HK Bozen, ASGB Region Bedienstete deutscher und ladinischer Mittersprache, ASGB HK Bozen, Fe.N.A.L.T. Region, Fe.N.A.L.T. HK Trient

Dem Fonds können die Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag sowie mit befristetem Vertrag ab dem Moment der Einstellung beitreten.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	1,73% (25% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		3%	2,5%	
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	
		3%	2,5%	
		1%	1,5%	
		3%	2,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

LAKV FÜHRUNGSKRÄFTE DES SANITÄTSDIENSTS IM TRENTINO IM TECHNISCHEN UND ADMINISTRATIVEN BEREICH

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00110

CCPL del personale dell'area della dirigenza sanitaria, professionale, tecnica e amministrativa del Servizio Sanitario Provinciale – 25.09.2006 int. Accordo stralcio per il personale dell'area della dirigenza sanitaria professionale, tecnica e amministrativa del Servizio Sanitario Provinciale sottoscritto da APRAN, AUIPI, CGIL FP, CIDA SIDirSS. CONFEDIR-SICUS, SINAFO, SNABI, UIL FPL - Sanità

Dem Fonds können alle Führungskräfte beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mindestens 6 fortlaufenden Monaten eingestellt wurden.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. Oktober mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied, das am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst war, kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%. Das Mitglied, das ab dem 01.01.2001 in den Dienst aufgenommen wurde und mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

LAKV FÜHRUNGSKRÄFTE IM SANITÄTS-, ÄRZTLICHEN UND TIERÄRZTLICHEN BEREICH IM TRENTINO

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00108

CCPL della dirigenza sanitaria, professionale, tecnica e amministrativa del Servizio Sanitario Provinciale - 15.09.2006 int. Accordo stralcio per il rinnovo del contratto collettivo provinciale di lavoro del personale dell'area dei dirigenti medici, veterinari, odontoiatri e sanitari dell'Azienda Provinciale per i Servizi Sanitari, compresi i dirigenti delle professioni sanitarie sottoscritto da APRAN, AAROI EMAC, ANAAO ASSOMED, ANPO - ASCOTI - FIALS MEDICI, CIMO-CIDA, FEDERAZIONE CISL MEDICI, FASSID (AIPAC - SNR - SIMET), FEDERAZIONE VETERINARI E MEDICI, FASSID (AUPI - SINAFO), CGIL FP, CISL FP, UIL FPL - Coordinamento dirigenza SPTA

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mindestens 6 fortlaufenden Monaten eingestellt wurden.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%, 9%; 10%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

LAKV NICHT LEITENDES PERSONALE DES SANITÄTSBEREICHS TRENINO

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00107

CCPL per il personale dell'area non dirigenziale del comparto sanità - 11.06.2007 sottoscritto da APRAN, CGIL FP, CISL FPS, UIL FPL - Sanità, Nursing Up, Fe.N.A.L.T.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mindestens 6 fortlaufenden Monaten eingestellt wurden.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%, 9%; 10%.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

LAKV STAATLICHE SCHULEN TRENINO - SCHULDIREKTOREN

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00106

CCPL per i dirigenti scolastici della scuola a carattere statale della Provincia Autonoma di Trento - 31.10.2006 sottoscritto da APRAN, ANP, GLC CGIL, CISL Scuola, UIL Scuola del Trentino

Dem Fonds können die Schuldirektoren beitreten, die im Sinne des Art. 2, Abs. 2 des Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 405 vom 15. Juli 1988 in den entsprechenden Stammrollen der Provinz eingetragen sind.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%; 11% zusätzlich zu dem von der Körperschaft bereits gezahlten Betrag.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

LAKV STAATLICHE SCHULEN TRENINO - LEHRKRÄFTE

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00105

CCPL per il personale docente della scuola a carattere statale della Provincia Autonoma di Trento - 29.11.2004
sottoscritto da APRAN, CGIL, CISL, UIL, SNALS, GILDA degli Insegnanti

Dem Fonds kann das Lehrpersonal beitreten, das im Sinne des Art. 2, Abs. 2 des Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 405 vom 15. Juli 1988 in den entsprechenden Stammrollen der Provinz eingetragen sind.

	Vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) verbuchter Abfertigungsanteil ^{1, 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, die am Stichtag 31.12.2000 bereits im Dienst waren ⁵	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer, die entweder ab dem 01.01.2001 mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag zum oder nach dem 30.05.2000 in den Dienst aufgenommen wurden	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%; 11% zusätzlich zu dem von der Körperschaft bereits gezahlten Betrag.

4. Der Abfertigungsanteil ist in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung ausgedrückt. Dieser Anteil wird vom NISF/INPS (ex NFAÖV/ INPDAP) ohne Kosten für den Arbeitnehmer verbucht und an den Fonds überwiesen, in welchen der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingeschrieben ist.

5. Für das so genannte optierende Personal werden vom NISF/INPS (ex NFAÖV/INPDAP) gemäß den Modalitäten des Art. 2 Abs. 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Dezember 1999 weitere 1,5% der Beitragsgrundlage für die Dienstprämie (TFS) verbucht und zurückgelegt.

LAKV KINDERGÄRTEN TRENTO

(Sektor öffentlicher Dienst) - Nr. 00070

CCPL del personale ausiliario, tecnico e amministrativo (A.T.A.) e assistente educatore delle scuole ed istituti di istruzione elementare e secondaria, del personale insegnante e dei coordinatori pedagogici delle scuole dell'infanzia e del personale per la formazione professionale della Provincia Autonoma di Trento - 17.10.2003 e accordi successivi - sottoscritto da APRAN, CGIL - Scuola, CGIL Funzione Pubblica, CISL - Scuola, UIL - Enti locali, UIL - Scuola, CONF.SAL - SNALS, ANES Scuola - Lisincos

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,24% (18% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Der Arbeitnehmer einer öffentlichen Körperschaft kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem er zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

LAKV KLEINE PRIVATE ELEKTROWERKE SÜDTIROL

(Sektor Industrie) - Nr. 00076

LAKV für die Arbeitnehmer der kleinen privaten Elektrowerke, Fernheizwerke und Biogasproduzenten der Autonomen Provinz Bozen - unterzeichnet am 25.01.2018 von Assoimprenditori Alto Adige, Federazione Cooperative Raiffeisen dell'Alto Adige, Federazione Lavoratori Aziende Elettriche Italiane FLAEI - SGBC/CISL, ASGB - Gewerkschaft Energiewerker

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von mindestens 6 Monaten, mit Eingliederungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,21%	1,5% +15,00 Euro 14-mal jährlich	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,6% (23% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,21%	1,5% +15,00 Euro 14-mal jährlich	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,21%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV ELEKTRIZITÄTSBETRIEBE

(Sektor Industrie) - Nr. 00024

CCNL per i lavoratori addetti al settore elettrico - 25.01.2017 sottoscritto da ASSOELETRICA, UTILITALIA, ENEL SpA in nome e per conto delle Società da essa controllate non associate in Assoelettrica, GSE - Gestore dei Servizi Energetici SpA, SO.G.I.N. - Società Gestione Impianti Nucleari SpA, TEMA SpA - Rete Elettrica Nazionale SpA, Energia Concorrente, FILCTEM-CGIL, FLAEI-CISL e UILTEC-UIL.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag, befristetem Arbeitsvertrag mit einer Dauer von über drei Monaten, Eingliederungsvertrag und Ausbildungsvertrag beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,21%	1,21% + 20,00 Euro im Monat	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ mit weniger als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31.12.1995	2,9%(42% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	1,21%	1,21% + 20,00 Euro im Monat	
+ mit mehr als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31.12.1995	2,2% (32% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,21%		

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,21%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Für die Arbeitnehmer/innen, die ab dem 1. Januar 2020 angestellt wurden (sofern diese in einem Fonds ihrer Kategorie eingeschrieben sind), wird nach dem ersten Dienstaltersjahr und die darauffolgenden 10 Jahre ein Betrag in den Zusatzrentenfonds eingezahlt, dessen Höhe für jede Einstufung in der Tabelle des Abkommens ersichtlich ist.

Diese regelmäßigen Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Zusatzrente beginnen am ersten Tag des Monats, der auf das erste Dienstaltersjahr folgt.

GAKV GAS UND WASSER - ANIGAS/ASSOGAS

(Sektor Industrie) - Nr. 00185

CCNL per i dipendenti delle imprese del settore Gas e Acqua - ANIGAS/ASSOGAS - 18.05.2017 ANFIDA, ANIGAS, ASSOGAS, CONFINDUSTRIA ENERGIA, IGAS, UTILITALIA, FILCTEM-CGIL, FEMCA-CISL, UILTEC-UIL.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10.

4. Mit Gesetzesdekret Nr. 78/2015, umgewandelt in Gesetz Nr. 125/2015 (siehe offizielles Amtsblatt Nr. 188 vom 14.08.2015, in Kraft getreten am 15.08.2015), wurde die Aufhebung des Vorsorgefonds für das Personal von privaten Gasunternehmen (sog. „Fondo Gas“) ab 1. Dezember 2015 beschlossen. Zum Schutz der noch arbeitstätigen Mitglieder oder derjenigen, die die Beitragszahlung fortsetzen und zum 30. November 2015 kein Anrecht auf die Zusatzrente des Fondo Gas anreifen, ist die Rücklage eines Arbeitgeberbeitrags in Höhe von 1% der Steuergrundlage des Fondo Gas 2014 (in der Folge ehem. Fondo-Gas-Beitrag) für jedes Jahr bzw. jeden Jahresteil vorgesehen. Wird der ehem. Fondo-Gas-Beitrag an die Zusatzvorsorge überwiesen, ist die Rücklage eines Arbeitgeberbeitrags in Höhe von 1% der Steuergrundlage des Fondo Gas 2014 (in der Folge ehem. Fondo-Gas-Beitrag) für jedes Jahr bzw. jeden Jahresteil vorgesehen. Der ehem. Fondo-Gas-Beitrag wird ab 1. Januar 2016 in 240 monatlichen, gleichhohen Anteilen zurückgelegt. Sollte das Arbeitsverhältnis vor der vollständigen Überweisung beendet werden, wird der Restbetrag einmalig übertragen. Im 5., 10. und 15. Jahr ab Beginn der Ratenzahlung werden die Beträge, die noch zurückgelegt werden müssen, um 10% aufgewertet. Sollte in den ersten fünf Jahren ab der Ratenzahlung die Pensionierung erfolgen, wird der Betrag um 30% aufgewertet und einmalig überwiesen. Arbeitnehmer mit dem Beitrag an den früheren Gasfonds können auch allein mit der Einzahlung dieses Beitrags beim Laborfonds beitreten und das auch stillschweigend, falls vom Betriebsabkommen vorgesehen. Die Fondsmitgliedschaft durch bloße Einzahlung der anreifenden Abfertigung und/oder Beitragszahlungen laut Art. 7, Abs. 9-undecies des Landesgesetzes Nr. 125/2005 begründen nicht die Verpflichtung zur Einzahlung des Beitrags seitens der Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber, außer falls dies deren Willen entspricht. Bei Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer die Beitragszahlung zu eigenen Lasten unterbrechen, wobei auch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung unterbrochen wird. Unbeschadet hiervon bleibt die Einzahlung der anreifenden Abfertigung und der Beitragszahlungen laut Art. 7, Abs. 9-undecies des Landesgesetzes Nr. 125/2005 an den Fonds.

GAKV GAS UND WASSER - FEDERUTILITY/ANFIDA

(Sektor Industrie) - Nr. 00116

CCNL per i dipendenti delle imprese del settore Gas e Acqua - 01.01.2020 sottoscritto da ANFIDA, ANIGAS, ASSOGAS, CONFINDUSTRIA ENERGIA, IGAS, UTILITALIA e FILCTEM-CGIL, FEMCA-CISL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993				Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
+ beim INPDAP eingeschrieben	7,41% (100% Abfertigung)	1,2%	1,2% ⁵	
beim NISF/INPS eingeschrieben	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	1,2% ⁵	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ mit weniger als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31.12.1995	2,1% (30% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	1,2% ⁵	
+ mit mehr als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31.12.1995	1,6% (23% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	1,2% ⁵	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,20%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Mit Gesetzesdekret Nr. 78/2015, umgewandelt in Gesetz Nr. 125/2015 (siehe offizielles Amtsblatt Nr. 188 vom 14.08.2015, in Kraft getreten am 15.08.2015), wurde die Aufhebung des Vorsorgefonds für das Personal von privaten Gasunternehmen (sog. „Fondo Gas“) ab 1. Dezember 2015 beschlossen. Zum Schutz der noch arbeitstätigen Mitglieder oder derjenigen, die die Beitragszahlung fortsetzen und zum 30. November 2015 kein Anrecht auf die Zusatzrente des Fondo Gas anreifen, ist die Rücklage eines Arbeitgeberbeitrags in Höhe von 1% der Steuergrundlage des Fondo Gas 2014 (in der Folge ehem. Fondo-Gas-Beitrag) für jedes Jahr bzw. jeden Jahresteil vorgesehen. Wird der ehem. Fondo-Gas-Beitrag an die Zusatzvorsorge überwiesen, ist die Rücklage eines Arbeitgeberbeitrags in Höhe von 1% der Steuergrundlage des Fondo Gas 2014 (in der Folge ehem. Fondo-Gas-Beitrag) für jedes Jahr bzw. jeden Jahresteil vorgesehen. Der ehem. Fondo-Gas-Beitrag wird ab 1. Januar 2016 in 240 monatlichen, gleichhohen Anteilen zurückgelegt. Sollte das Arbeitsverhältnis vor der vollständigen Überweisung beendet werden, wird der Restbetrag einmalig übertragen. Im 5., 10. und 15. Jahr ab Beginn der Ratenzahlung werden die Beträge, die noch zurückgelegt werden müssen, um 10% aufgewertet. Sollte in den ersten fünf Jahren ab der Ratenzahlung die Pensionierung erfolgen, wird der Betrag um 30% aufgewertet und einmalig überwiesen. Arbeitnehmer mit dem Beitrag an den früheren Gasfonds können auch allein mit der Einzahlung dieses Beitrags beim Laborfonds beitreten und das auch stillschweigend, falls vom Betriebsabkommen vorgesehen. Die Fondsmitgliedschaft durch bloße Einzahlung der anreifenden Abfertigung und/oder Beitragszahlungen laut Art. 7, Abs. 9-undecies des Landesgesetzes Nr. 125/2005 begründen nicht die Verpflichtung zur Einzahlung des Beitrags seitens der Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber, außer falls dies deren Willen entspricht. Bei Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer die Beitragszahlung zu eigenen Lasten unterbrechen, wobei auch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung unterbrochen wird. Unbeschadet hiervon bleibt die Einzahlung der anreifenden Abfertigung und der Beitragszahlungen laut Art. 7, Abs. 9-undecies des Landesgesetzes Nr. 125/2005 an den Fonds.
5. Ab dem 1. September 2016 wird der Arbeitgeberbeitrag um monatlich 8 Euro erhöht, verglichen mit der V. Ebene für 13 Monatsgehälter.
6. Ab dem 1. Juli 2020 zahlen die Unternehmen für die Mitglieder im Zusatzrentenfonds des Sektors für jeden Monatsgehalt folgende Zusatzbeiträge aufgrund eines Parameters von 143,53 ein: 4,30 Euro für Angestellte mit NISF/INPS-Beitragszahlungen zum 28. April 1993 und 5,90 Euro für Angestellte mit NISF/INPS-Beitragszahlungen nach dem 28. April 1993.

GAKV REINIGUNG, DESINFEKTION, ENTWESUNG, RATTENBEKÄMPFUNG - KMU UND HANDWERKSGENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Handwerk) - Nr. 00103

CCNL per i dipendenti dalle imprese artigiane esercenti servizi di pulizia, disinfezione, disinfestazione, derattizzazione e sanificazione - 29.07.2004 sottoscritto da ANISP-CONFARTIGIANATO, ASSOPULIZIE-CNA, CASARTIGIANI, CLAAI e le Organizzazioni Sindacali dei Lavoratori FILCAMS -CGIL, FISASCAT-CISL e UILTRASPORTI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV UMWELTDIENSTE - ASSOAMBIENTE

(Sektor Industrie) - Nr. 00334

CCNL per le imprese e società esercenti servizi ambientali - CCNL del 6.12.2016 e Accordo del 20.6.2017 sottoscritto da FISE ASSOAMBIENTE, FP-CGIL, FIT-CISL, ULTRASPORTI, FIADEL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,3%	2,03%+ 5,00€ ^{4,5}	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung)	1,3%	2,03%+ 5,00€ ^{4,5}	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von am 1. Januar 1997 geltender Grundlohn, Teuerungszulage, eine Dienstalterszulage (auch im Falle von Neubeschäftigten, welche diese als solche noch nicht angereift haben) berechnet auf 12 Monatsgehälter. Ab dem 1. Mai 2008 beträgt für die mittleren Führungskräfte (Quadri) des FISE ASSOAMBIENTE-Vertrags die konventionelle Lohngrundlage, auf die die Prozentangaben anzuwenden sind, insgesamt 2.049,09 €.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von am 1. Januar 1997 geltender Grundlohn, Teuerungszulage, eine Dienstalterszulage berechnet auf 12 Monatsgehälter wählt: 1,3%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Ab dem 1. Oktober 2013 zahlt der Arbeitgeber zugunsten jedes Arbeitnehmers für 12 Monatsgehälter jeweils 5,00 Euro ein.

5. Ab dem 01.01.2018 zahlt der Arbeitgeber zugunsten der Arbeitnehmer (auch falls sie nicht in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben ist) mit unbefristetem Arbeitsvertrag, auch mit einem Lehrvertrag, einen monatlichen „vertraglichen“ Beitrag von 10,00 € 12-mal jährlich. Dieser Beitrag ist gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz des Gesetzes Nr. 205/2017 an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraum fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds dieser gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag angewandt wird.

GAKV UMWELTDIENSTE - UTILITALIA

(Sektor Industrie) - Nr. 00335

CCNL servizi ambientali - CCNL del 10.7.2016 e Accordi del 25.7.2017 e del 22.5.2018 sottoscritto da UTILITALIA, CISAMBIENTE, LEGACOOPSERVIZI, FP-CGIL, FIT-CISL, UILTRASPORTI-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁵	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,3%	2,03% + 5,00€ ⁴	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung)	1,3%	2,03% + 5,00€ ⁴	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von am 1. Januar 1997 geltender Grundlohn, Teuerungszulage, eine Dienstalterszulage (auch im Falle von Neubeschäftigten, welche diese als solche noch nicht angereift haben) berechnet auf 12 Monatsgehälter.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von am 1. Januar 1997 geltender Grundlohn, Teuerungszulage, eine Dienstalterszulage berechnet auf 12 Monatsgehälter wählt: 1,3%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Ab dem 1. Oktober 2023 zahlt der Arbeitgeber zugunsten jedes Arbeitnehmers für 12 Monatsgehälter jeweils 5,00 Euro ein.

4. Ab dem 1. Januar 2024 zahlt der Arbeitgeber zugunsten jedes Arbeitnehmers für 12 Monatsgehälter jeweils 7,00 Euro ein.

5. Ab dem 01.10.2016 zahlt der Arbeitgeber zugunsten der Arbeitnehmer (auch falls sie nicht in einem Zusatzrentenfonds eingeschrieben ist) mit unbefristetem Arbeitsvertrag, auch mit einem Lehrvertrag, einen monatlichen „vertraglichen“ Beitrag von 10,00 € 12-mal jährlich. Dieser Beitrag ist gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz des Gesetzes Nr. 205/2017 an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraum fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds dieser gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag angewandt wird.

GAKV REINIGUNGSSERVICE UND SONSTIGE SERVICELEISTUNGEN/MULTISERVICE

(Sektor Industrie) - Nr. 00100

CCNL per i dipendenti da imprese esercenti servizi di pulizia e servizi integrati/multiservizi - 31.05.2011 sottoscritto da FISE - CONFINDUSTRIA, LEGACOOPSERVIZI, FEDERLAVORO - CONFCOOPERATIVE, AGCI - SERVIZI, UNIONSERVIZI-CONFAPPI, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTRASPORTI-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit Verträgen unterschiedlich zusammengesetzter Rechtsnatur eingestellt wurden. Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag, welche innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt mindestens 6 Monate arbeiten, können nach Vollendung dieses Zeitraums dem Fonds beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1% (14,47% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage zum 1. Januar 2001.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage zum 1. Januar 2001 wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 7%; 6%; 8%; 9%; 10%.

CHEMIE

GAKV CHEMIE - HANDWERK

(Sektor Handwerk) - Nr. 00009, 00084

CCNL Area Tessile-Moda e Chimica Ceramica - 14.12.2017 sottoscritto da CNA Federmoda, CNA Produzione, CNA Artistico Tradizionale, Confartigianato Moda, Confartigianato Chimica, Confartigianato Ceramica, Casartigiani, CLAAI, Filctem-Cgil, Femca-Cisl, Uiltec-Uil

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV KERAMIK UND SCHLEIFMITTEL - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - N. 00045

CCNL per gli addetti all'industria piastrelle e refrattari - 16.11.2016 sottoscritto da CONFINDUSTRIA CERAMICA, FILCTEM-CGIL, FEMCA-CSIL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit Ausbildungsvertrag, mit Lehrvertrag oder mit befristetem, andauerndem Vertrag von mehr als 6 Monaten eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 - Fliesen und feuerfeste Materialien	6,91% (100% Abfertigung)	1,4%	2,3%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993 - Keramik	6,91% (100% Abfertigung)	1,4%	2%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 - Fliesen und feuerfeste Materialien	2,28%(33% Abfertigung)	1,4%	2,3%	
	3,46% (50% Abfertigung)			
	5,28% (75% Abfertigung)			
	6,91% (100% Abfertigung)			
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 - Keramik	2,28%(33% Abfertigung)	1,4%	2,0%	
	3,46% (50% Abfertigung)			
	5,28% (75% Abfertigung)			
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,4%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV CHEMIE UND ÄHNLICHE BEREICHE KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00269

CCNL per i lavoratori della piccola e media industria dei settori: chimica, concia e settori accorpati, plastica e gomma, abrasivi, veramica, vetro - 26.07.2016 sottoscritto da UNIONCHIMICA CONFAPI, FILCTEM-CGIL, FEMCA-CISL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit Berufsbild Arbeiter, Saisonarbeiter, Angestellter oder Führungskraft eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ^{2, 4}		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,06% 1,2% 1,3% 1,7%	1,56% 1,7% 1,8% 1,9%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,28%(33% Abfertigung); 6,91%(100% Abfertigung)	1,06% 1,2% 1,3% 1,7%	1,56% 1,7% 1,8% 1,9%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt:

+ Beitrag in Höhe von 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10% der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung, mit einem Beitrag in Höhe von 1,50% zu Lasten des Unternehmens.

4. Der Prozentsatz zulasten des Arbeitgebers wird entsprechend den Prozentsätzen des Arbeitnehmers berechnet. Er befindet sich zwischen dem Mindestbeitrag des Arbeitnehmers und dem darüberliegenden Prozentsatz (wenn der Arbeitnehmer z. B. einen Beitrag zwischen 1,06% und 1,19% einzahlt, hat er Anrecht auf einen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 1,56%; wenn der Arbeitnehmer einen Beitrag zwischen 1,20% und 1,29% einzahlt, hat er Anrecht auf einen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 1,70 usw.).

GAKV PHARMACHEMIE UND ÄHNLICHE - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00026

CCNL per gli addetti all'industria chimica, chimico-farmaceutica e affini - 19.07.2018 sottoscritto da Federchimica, Farmindustria, Filctem-Cgil, Femca-Cisl, Uiltec, Ugl Chimici, Failc-Confail, Fialc-Cisal

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer/innen mit befristetem, andauerndem oder verlängerbaren Arbeitsvertrag von mindestens 6 Monaten nach Beendigung der Probezeit beitreten, sofern wenigstens eine monatliche Beitragszahlung geleistet wird.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	2,1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,28% (33% Abfertigung)	1,2%	2,1%	
	3,46% (50% Abfertigung)			
	5,28% (75% Abfertigung)			
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,2%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV DÄMMSTOFFE - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00010

CCNL per i dipendenti dall'industria dei coibenti - 04.04.2013 sottoscritto da ANICTA, FEMCA-CISL, FILCTEM-CGIL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit Ausbildungsvertrag, mit Lehrvertrag oder mit befristetem, andauerndem Vertrag von mehr als 6 Monaten eingestellt wurden. Die Arbeitnehmer, die mit unbefristetem Vertrag eingestellt wurden, können dem Fonds auch vor Beendigung der Probezeit beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	1,85%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,28% (33% Abfertigung)	1,2%	1,85%	
	3,46% (50% Abfertigung)			
	5,28% (75% Abfertigung)			
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,2%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV GERBEREIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00073

CCNL per i dipendenti dalle aziende esercenti l'industria conciaria - 18.07.2013 sottoscritto da UNIONE NAZIONALE INDUSTRIA CONCIARIA, FILCTEM-CGIL, FEMCA-CISL, la UILTEC-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,28% (33% Abfertigung)	1,5%	1,5%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV GUMMI UND KUNSTSTOFF - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00020

CCNL per i dipendenti dalle industrie della gomma, cavi elettrici ed affini, e delle materie plastiche - 10.12.2015
sottoscritto da FEDERAZIONE GOMMA PLASTICA, ASSOCIAZIONE ITALIANA RICOSTRUTTORI PNEUMATICI,
FILCTEM-CGIL, FEMCA-CISL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellte oder mittlere Führungskraft beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,56%	1,56%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,28% (33% Abfertigung)	1,56%	1,56%	
	3,46% (50% Abfertigung)			
	5,28% (75% Abfertigung)			
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,56%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV METALLURGIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00035

CCNL per i dipendenti dalle aziende del settore minerario - 15.02.2017 sottoscritto da ASSOMINERARIA, FILCTEM-CGIL, FEMCA-CISL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	1,8%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung); 6,91%(100% Abfertigung)	1,2%	1,8%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,56%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV GLAS, LEUCHTEN E DISPLAY - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00028

CCNL per le aziende industriali che producono e trasformano articoli in vetro e per i lavoratori da essi dipendenti, comprese le aziende che producono lampade e display - 19.07.2013 sottoscritto da ASSO VETRO, FILCTEM-CGIL, FEMCA-CISL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit **Ausbildungsvertrag, mit Lehrvertrag oder mit befristetem, andauerndem Vertrag von mehr als 6 Monaten eingestellt wurden. Die Arbeitnehmer, die mit unbefristetem Vertrag eingestellt wurden, können dem Fonds auch vor Beendigung der Probezeit beitreten.**

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,28%(33% Abfertigung); 6,91%(100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

HANDEL

GAKV FRISUR UND SCHÖNHEITSPFLEGE

(Sektor Handwerk) - Nr. 00087

CCNL per i dipendenti dalle imprese di acconciatura ed estetica e dalle imprese di tricotologia non curativa, Tatuaggio, Piercing e Centri Benessere - 03.10.2011 sottoscritto da CONFARTIGIANATO Benessere – Acconciatori, CONFARTIGIANATO Benessere – Estetica, CNA – Unione benessere e sanità, CASARTIGIANI, CLAAI - Federnas-Unamem, FILCAMS-CGIL, UILTUCS-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV FRISUR UND SCHÖNHEITSPFLEGE - SÜDTIROL

(Sektor Handwerk) - Nr. 000

CCNL per i dipendenti dalle imprese di acconciatura ed estetica e dalle imprese di tricotologia non curativa, Tatuaggio, Piercing e Centri Benessere - 03.10.2011 sottoscritto da CONFARTIGIANATO Benessere – Acconciatori, CONFARTIGIANATO Benessere – Estetica, CNA – Unione benessere e sanità, CASARTIGIANI, CLAAI - Federnas-Unamem, FILCAMS-CGIL, UILTUCS-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		2%	2%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Sofern ein Zusatzrentenfonds Beiträge zu Lasten des Arbeitgebers vorsieht und der Arbeitnehmer einen Beitrag auf mindestens 2% gemessen an der im Kollektivvertrag vorgesehenen Basis für die Abfertigungsberechnung leistet, erhöht auch der Arbeitgeber seinen Beitrag auf 2%.

GAKV LEIHARBEITSAGENTUREN - LEIHARBEITER/INNEN

(Sektor Verschiedene) . Nr. 00184

CCNL per la categoria delle Agenzie di Somministrazione di lavoro - 15.10.2019 sottoscritto da ASSOLAVORO, Confederazioni sindacali CGIL, CISL e UIL, FELSA-CISL, NIDIL-CGIL, UILTEMP

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
3,46% (50% Abfertigung)			Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Das Mitglied kann eine Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV IMMOBILIENAGENTUREN

(Sektor Handel) - Nr. 00162

CCNL per i dipendenti da agenti immobiliari professionali e mandatari a titolo oneroso e mediatori creditizi - 27.07.2011 sottoscritto da FIAIP, FISASCAT-CISL, UILTUCS-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer von professionellen Immobilienmaklern und Sachverwaltern gegen Entgelt beitreten, die mit unbefristetem Vertrag (Voll- oder Teilzeit) oder mit befristetem Vertrag von mehr als 3 Monaten eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1,55%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	1,55%	1,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV HANDEL - GENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Handel) - Nr. 00014

CCNL per i dipendenti da imprese della distribuzione cooperativa - 22.12.2011 sottoscritto da ANCC COOP (Lega nazionale delle cooperative e mutue), Federazione Nazionale Cooperative di Consumo e della Distribuzione (Confederazione cooperative italiane), Associazione Italiana Cooperative di Consumo (A.G.C.I.), FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTUCS-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit Ausbildungsvertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag, deren Arbeitstätigkeit insgesamt mindestens 3 Monate im Jahr beträgt.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN (CONFCOMMERCIO)

(Sektor Handel) - Nr. 00047

CCNL per i lavoratori dipendenti dei settori del commercio - 30.3.2015 e Accordi Integrativi 24.10.2016 e 26.09.2017
CONFCOMMERCIO, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTUCS-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vollzeit- oder Teilzeitvertrag, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag oder Saisonvertrag, deren Arbeitstätigkeit insgesamt mindestens 3 Monate im Jahr beträgt, und die Lehrlinge beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung)	0,55%	1,55%	
	6,91%(100% Abfertigung)			
Lehrlinge	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,05%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

GAKV HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN (CONFESERCENTI)

(Sektor Handel) - Nr. 00047

CCNL per i lavoratori dipendenti dei settori del commercio - 12.07.2016 CONFESERCENTI, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTUCS-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vollzeit- oder Teilzeitvertrag, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag oder Saisonvertrag, deren Arbeitstätigkeit insgesamt mindestens 3 Monate im Jahr beträgt.

	Abfertigungsanteil ^{1; 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Überweisung der Abfertigung an den Fonds gilt im Sinne des Art. 4 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 173/98 als getätigt für die Angestellten und mittleren Führungskräfte, die bei der ENPAIA eingeschrieben sind.

GAKV DISTRIBUZIONE MODERNA ORGANIZZATA (DMO)

(Sektor Handel) - Nr. 00367

CCNL della Distribuzione Moderna Organizzata (DMO) - 19.12.2018 sottoscritto da FEDERDISTRIBUZIONE, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTUCS-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vollzeit- oder Teilzeitvertrag, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag oder Saisonvertrag, deren Arbeitstätigkeit insgesamt mindestens 3 Monate im Jahr beträgt.

	Abfertigungsanteil ^{1,4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV GEMEINDEAPOTHEKEN

(Sektor Handel) - Nr. 00109

CCNL per i dipendenti da aziende farmaceutiche speciali - 22.07.2013 sottoscritto Federazione ASSOFARM, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTUCS-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit mit Ausnahme der Führungskräfte alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit Ausbildungsvertrag oder mit befristetem Vertrag mit einer Gesamtdauer von mindestens 6 Monaten beim selben Unternehmen innerhalb eines Kalenderjahres.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2%(29% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	1%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV PRIVATE APOTHEKEN

(Sektor Handel) - Nr. 00171

CCNL dei dipendenti da farmacia privata - 14.06.2012 sottoscritto da FEDERFARMA, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTUCS-UIL

Alle Beschäftigten, die seit über 6 aufeinanderfolgenden Monaten eingestellt sind, können dem Rentenfonds beitreten. Das gilt auch für Auszubildende.

	Abfertigungsanteil ^{1; 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	0,55%	1,05%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100%	0,55%	1,05%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

GAKV SPORTANLAGEN

(Sektor Handel) - Nr. 00141

CCNL per i dipendenti degli impianti sportivi - 22.12.2015 sottoscritto da Confederazione Italiana dello Sport-Confcommercio imprese per l'Italia, SLC-CGIL, FISASCAT-CISL, UILCOM-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Voll- oder Teilzeitvertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als 3 Monaten eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	0,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	0,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV HAUSARBEIT - COLF

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00270

CCNL sulla disciplina del rapporto di lavoro domestico - 20.02.2014 FIDALDO, DOMINA, FEDERCOLF, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTUCS

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ^{1; 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	0,55%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100%	0,55%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

GAKV OBST- UND GEMÜSEANBAU UND AGRUMEN

(Sektor Handel) - Nr. 00146

CCNL per i dipendenti da aziende ortofrutticole ed agrumarie - 27.06.2017 Associazione Imprese Ortofrutticole - Fruitimpres, FISASCAT-CISL, FLAI-CGIL, UILTuCS-UIL

Dem Fonds können Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Voll- oder Teilzeitvertrag oder mit Ausbildungsvertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag oder Saisonvertrag.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ befristet eingestellt, Lehrlinge, Ausbildungsvertrag, Saisonarbeiter	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	
+ unbefristet eingestellt	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV PORTIERI

(Sektor Handel) - Nr. 00416

CCNL PORTIERI - 12.07.2016 Confedilizia, FILCAMS CGIL, FISASCAT CISL, UILTUCS

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Voll- oder Teilzeitvertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als 3 Monaten eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	2,05%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	2,05%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV GEBÄUDEBESITZER

(Sektor Handel) - Nr. 00163

CCNL per i dipendenti da proprietari di fabbricati - 12.11.2012 CONFEDILIZIA, FILCAMS-CGIL, FISASCAT/CISL, UILTuCS-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als 3 Monaten eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	2,05%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	2,05%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV TOURISMUS - GASTSTÄTTEN (FIPE)

(Sektor Handel) - Nr. 00352

CCNL per i dipendenti dei settori Pubblici Esercizi, Ristorazione Collettiva e Commerciale e Turismo - 08.02.2018
FIPE, Angem, LEGA COOP Produzione e Servizi, FEDERLAVORO E SERVIZI CONFCOOPERATIVE, AGCI Servizi,
FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTUCS UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Voll- oder Teilzeitvertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag von mehr als 3 Monaten oder mit Lehrvertrag.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	3,45% (50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	0,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,45% (50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	0,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV HILFS-, TREUHANDS- UND INTEGRIERTE DIENSTLEISTUNGEN

(Sektor Handel) - Nr. 00305

CCNL per il personale dipendente da imprese esercenti servizi ausiliari, fiduciari e integrati (S.A.F.I.) resi alle imprese pubbliche e private - 16.01.2013 sottoscritto Associazione "Più Servizi", ANISI, A.N.I.V.P. – Servizi Integrati, Federsicurezza - Confcommercio, UILTuCS

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem oder befristetem Voll- oder Teilzeitvertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit Lehrvertrag.

	Abfertigungsanteil ^{1; 4}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	0,55%	0,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100%	0,55%	0,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

GAKV FREIBERUFLER

(Sektor Handel) - Nr. 00170

CCNL per i dipendenti di studi professionali - 17.04.2015 sottoscritto da CONFPROFESSIONI, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTUCS-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer, die mit unbefristetem Vertrag (auch Teilzeit) oder mit befristetem Vertrag von mehr als 3 Monaten eingestellt wurden, und die Lehrlinge beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn ⁴ und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 0,80%; 1,05%; 1,30%; 1,55%; 1,80%; 2,05%; 2,30%; 2,55%; 2,80%; 3,05%; 3,30%; 3,55%; 3,80%; 4,05%; 4,30%; 4,55%; 4,80%; 5,05%; 5,30%; 5,55%; 5,80%; 6,05%; 6,30%; 6,55%; 6,80%; 7,05%; 7,30%; 7,55%; 7,80%; 8,05%; 8,30%; 8,55%; 8,80%; 9,05%; 9,30%; 9,55%; 9,80%; 10%.

4. Gemäß dem nationalen Abkommen vom 20. Dezember 2006 ist der Beitrag zu Lasten des Arbeitgebers erstmals mit dem Gehaltszeitraum Oktober 2007 fällig.

LAKV FREIBERUFLER SÜDTIROL

(Sektor Handel) - Nr. 00362

LAKV für die Arbeitnehmer der Freiberufler Südtirols - unterzeichnet am 19.01.2018 von CONFPROFESSIONI SÜDTIROL/ALTO ADIGE, ASGB COMMERCIO, FILCAMS CGIL/AGB, FISASCAT SGBICSL, UILTUCS UIL - TRENTINO ALTO ADIGE SÜDTIROL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer, die mit unbefristetem Vertrag (auch Teilzeit) oder mit befristetem Vertrag von mehr als 3 Monaten eingestellt wurden, und die Lehrlinge beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	3,46% (50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46% (50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 0,80%; 1,05%; 1,30%; 1,55%; 1,80%; 2,05%; 2,30%; 2,55%; 2,80%; 3,05%; 3,30%; 3,55%; 3,80%; 4,05%; 4,30%; 4,55%; 4,80%; 5,05%; 5,30%; 5,55%; 5,80%; 6,05%; 6,30%; 6,55%; 6,80%; 7,05%; 7,30%; 7,55%; 7,80%; 8,05%; 8,30%; 8,55%; 8,80%; 9,05%; 9,30%; 9,55%; 9,80%; 10%.

GAKV THERMEN

(Sektor Handel) - Nr. 00072

CCNL per i lavoratori dipendenti dalle aziende termali - 24.01.2018 sottoscritto da FEDERTERME, FISASCAT-CISL, UILTUCS

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	0,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	0,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV TOURISMUS (FEDERALBERGHI)

(Sektor Handel) - Nr. 00006

CCNL per i dipendenti da aziende del settore turismo - 14.04.2012 sottoscritto da FEDERALBERGHI, FIPE, FIAVET, FAITA, FEDERRETI, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTuCS

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Voll- oder Teilzeitvertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag von mehr als 3 Monaten oder mit Lehrvertrag.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	0,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,45% (50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	0,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV TOURISMUS (FEDERTURISMO)

(Sektor Handel) - Nr. 00370

CCNL per i dipendenti da aziende dell'Industria Turistica - 29.03.2017 sottoscritto da FEDERTURISMO CONFINDUSTRIA, CONFINDUSTRIA AICA, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL e UILTUCS

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Voll- oder Teilzeitvertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag von mehr als 3 Monaten oder mit Lehrvertrag.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,65%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,45% (50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,65%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV TOURISMUS - SÜDTIROL

(Sektor Handel) - Nr. 00372

Landesabkommen für Bedienstete im Tourismussektor - Befristete Verträge und Saisonsverträge - unterzeichnet am 02.08.2024 von Hoteliers- und Gastwirtverband Provinz Bozen, ASGB - HANDEL/GASTGEWERBE, CGIL/AGB - FILCAMS - LHFD, SGBCISL - FISASCAT e UIL-SGK UILTUCS

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		2%	2%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,45% (50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	
		2%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Beitrag für die Mitglieder des Rentenfonds Laborfonds.

5. Entscheidet sich der Arbeitnehmer dafür, mindestens 2 % der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung zu zahlen, wird der Arbeitgeberanteil auf 2 % festgesetzt.

LAKV TOURISMUS - TRENINO

(Sektor Handel) - Nr. 00433

Contratto integrativo provinciale per le aziende e i dipendenti del settore Turismo della Provincia autonoma di Trento - unterzeichnet am 30.01.2023 von Confcommercio Imprese per l'Italia Trentino, Associazione Ristoratori del Trentino, Associazione dei Pubblici Esercizi del Trentino, FAITA Trentino, FLAVET Trentino, ASAT, Confesercenti del Trentino, FIEPET - Confesercenti del Trentino, FILCAMS CGIL del Trentino, FISASCAT CISL del Trentino, UILTucs del Trentino Alto Adige Südtirol

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Voll- oder Teilzeitvertrag eingestellt wurden. Ebenfalls beitreten können die Arbeitnehmer mit befristetem Vertrag von mehr als 3 Monaten oder mit Lehrvertrag.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,45% (50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV PRIVATE ÜBERWACHUNGSDIENSTE

(Sektor Handel) - Nr. 00104

CCNL per i dipendenti da istituti di vigilanza privata - 19.02.2013 sottoscritto da ASSIV - Associazione Italiana Vigilanza Confindustria, LEGACCOP SERVIZI, FEDERLAVORO E SERVIZI - CONFCOOPERATIVE, AGO - SERVIZI, FILCAMS-CGIL, FISASCAT-CISL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vollzeit- oder Teilzeitvertrag, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,5%	0,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,5%	0,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,5%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

BANKEN UND VERSICHERUNGEN

GAKV VERSICHERUNGEN - FREIE AGENTUREN (SNA)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00318

CCNL per i dipendenti delle agenzie di assicurazione in gestione libera (SNA) - 04.02.2011 sottoscritto da UNAPASS, FIBA-CISL, FISAC-CGIL, FNA, UILCA

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,25% ⁴	1% ⁴	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	2%(29% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,25% ⁴	1% ⁴	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,25%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 2%, sofern der/die Arbeitnehmer/in denselben oder einen höheren Beitrag einzahlt.

GAKV VERSICHERUNGEN - FREIE AGENTUREN (UNAPASS)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00317

CCNL per i dipendenti delle agenzie di assicurazione in gestione libera (UNAPASS) - 20.11.2014 sottoscritto da ANAPA, UNAPASS, FIBA-CISL, FISAC-CGIL, FNA, UILCA

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,25% ⁴	1% ⁴	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	2%(29% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	0,25% ⁴	1% ⁴	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,25%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 2%, sofern der/die Arbeitnehmer/in denselben oder einen höheren Beitrag einzahlt.

GAKV VERSICHERUNGEN - NICHT LEITENDES PERSONAL

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00231

CCNL per il personale non dirigente dipendente di assicurazioni - 22.02.2017 sottoscritto da ANIA, FIBA-CISL, FISAC-CGIL, F.N.A., SNFIA, UILCA - UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁵	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%		2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993				
+ teilweise Zuweisung der angereiften Abfertigungsposition	50%; 60%; 70%; 80%; 90%	0,75%	2%	
+ vollständige Zuweisung der Abfertigungsposition	100%		2%	
+ fehlende Zuweisung der Abfertigung	4	1% ⁶	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Im Sinne des Art. 86 und des Anhangs Nr. 13 des Kollektivvertrags für die nicht leitenden Angestellten der Versicherungsbranche muss für die Bestimmung der Jahresentlohnung, auf die der Fondsbeitrag berechnet wird, ausschließlich der Jahresbetrag herangezogen werden, der zum Zeitpunkt der Beitragszahlung laut geltender Gehaltstabelle für die betreffende Beschäftigtenklasse in der jeweiligen Gehaltsebene vorgesehen ist, in die der/die betreffende Arbeitnehmer/in eingestuft ist. Ebenfalls berücksichtigt werden muss die Amtszulage für Funktionäre, wenn es sich um Verwaltungspersonal oder um das in Teil III der Sonderregelung beschriebene Personal handelt. Für Versicherungsakquisiteure gilt der Jahresbetrag, der in der Bezügetabelle für die einzelnen Klassen und Gehaltsebenen ausgewiesen ist. Für die Versicherungsakquisiteure wird der Fondsbeitrag auch auf den unter lit. b) des Art. 153 des Kollektivvertrags vorgesehenen Anteil der Provisionsbezüge berechnet, die im Kalenderjahr vor dem Einzahlungsjahr ausgezahlt wurden. Für das in Abschnitt II des Teils III der Sonderregelung beschriebene Personal wird der Fondsbeitrag auch auf die Provisionsbezüge berechnet, die im Kalenderjahr vor dem Einzahlungsjahr ausgezahlt wurden. Für das Einstellungsjahr wird für jeden vollen Dienstmonat ein Anteil von einem Zwölftel eingezahlt; als voller Monat angerechnet werden Zeiträume ab 15 und mehr geleisteten Arbeitstagen. (Soweit betrieblich nicht anders geregelt, erfolgt die Beitragseinzahlung am 1. Jänner des Folgejahres und wird auf die zum betreffenden 1. Jänner geltenden Gehaltsbestandteile berechnet.) Für das Jahr, in dem das Arbeitsverhältnis endet, wird für jeden vollen Dienstmonat ein Anteil von einem Zwölftel eingezahlt; als voller Monat angerechnet werden Zeiträume ab 15 und mehr geleisteten Arbeitstagen. (Soweit betrieblich nicht anders geregelt, werden die eventuell ab dem 1. Jänner zu viel eingezahlten Beitragsanteile vom Unternehmen über die Bezüge gutgeschrieben, auf die der Arbeitnehmer auf jeden Fall bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch hat).

3. Mindestbetrag, damit der Arbeitnehmer Anspruch auf den Arbeitgeberbeitragsanteil hat. Der Arbeitnehmerbeitragsanteil kann erhöht oder vermindert werden; diese Änderung muss dem Arbeitgeber innerhalb 30. November mitgeteilt werden und gilt ab dem 1. Jänner des Folgejahres. Das Mitglied kann seinen Beitragsanteil ändern; er kann zwischen folgenden Prozentsätzen der wie unter Punkt 1 definierten Entlohnung wählen: 0,75%; 1%; 2% 3%; 4%, 5%, 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Diese Option ist nur für die so genannten "alten Mitglieder von alten Fonds" vorgesehen; dabei handelt es sich um Personen, die bei Inkrafttreten des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 124 vom 21. April 1993 bereits in Zusatzrentenformen eingetragen waren, die bereits vor dem 15. November 1992 gegründet worden waren (Datum des Inkrafttretens des Ermächtigungsgesetzes Nr. 421 vom 23. Oktober 1992).

5. Art. 82 des Kollektivvertrags vom 6. Dezember 1994 und Absatz 1 des Punkts 4a) und die dazu gehörige Protokollanmerkung im Anhang Nr. 15 zum Kollektivvertrag enthalten zusammen zum letzten Mal auf nationaler Ebene Angaben zur Mindesthöhe des Arbeitgeberbeitragsanteils. Dieser wird mit Wirkung ab 1.1.1997 mit 2% festgelegt. In Art. 82 des genannten Kollektivvertrags wird für die künftige Festlegung des Arbeitgeberanteils allerdings auf die betriebliche Ebene verwiesen. Die Festlegung des Arbeitgeberanteils erfolgt in der Form und bis zu den Grenzen, die in Art. 85 des genannten Kollektivvertrags vorgesehen sind.

6. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es sich hier um 50% des Arbeitgeberanteils für Personen handelt, die die auflaufende Abfertigung im Betrieb weiterführen. Der Arbeitgeber kann für einen höheren Arbeitgeberanteil (siehe Punkt 5) optieren; in diesem Fall passt sich der Arbeitnehmeranteil automatisch an.

GAKV MITTLERE FÜHRUNGSKRÄFTE UND BERUFSFELDER DER KREDITGENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00271

CCNL per i quadri direttivi, gli impiegati e gli ausiliari delle banche di credito cooperativo, casse rurali ed artigiane - 21.12.2012 sottoscritto da FEDERCASSE, DIRCREDITO, FABI, FIBA/CISL, FISAC-CGIL, SINCRRA-UGL Credito, UILCA-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer gemäss nationalen Kollektivvertrag der Federazione Italiana delle Banche di Credito Cooperativo/Casse Rurali ed Artigiane beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	2%	4,4%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	3,46%(50% Abfertigung) 6,91%(100% Abfertigung)	2%	4,4%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Für diejenigen Arbeitnehmer, die nach dem 1. Januar 2001 angestellt wurden, wurde mit dem 1. Januar 2008 der Arbeitgeberanteil auf 5,20% festgelegt.

GAKV KREDITWESEN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00287

CCNL del credito - 31.03.2015 sottoscritto da ABI, DIRCREDITO-FD, FABI, FIBA-CISL, FISAC-CGIL, SINFUB, UGL CREDITO, UILCA, UNISIN

Dem Fonds können alle beschäftigten Arbeitnehmer beitreten, die dem nationalen Kollektivvertrag angehören, der von der Federazione Italiana delle Banche di Credito Cooperativo/Casse Rurali ed Artigiane“ abgeschlossen wurde.

Für die beschäftigten Arbeitnehmer der Kredit- und Finanzunternehmen und die Beschäftigten der kontrollierten Unternehmen, die Kredit- und Finanzaktivitäten im Sinne des Art. 1 des GvD Nr. 385/93 oder zweckdienliche Aktivitäten im Sinne der Artt. 10 und 59 des selben Dekrets ausführen, ist vom nationalen Kollektivvertrag weder ein Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberbeitrag noch die Überweisung der anreifenden Abfertigung vorgesehen, da es sich hierbei um Sachgebiete der zweiten Verhandlungsebene handelt. Folglich können die Arbeitnehmer durch die alleinige Zuweisung der Abfertigung beitreten und zusätzlich einen eigenen Beitrag über den Arbeitgeber einzahlen, so wie es der Rentenfonds Laborfonds vorsieht.

	Abfertigungsanteil ^{1;3}	Beitrag		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ²	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%			Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100%			

- Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.
- Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.
- Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

BAUWESEN

GAKV HOLZ-STEIN - HANDWERK

(Sektor Handwerk) - Nr. 00357

CCNL Area legno-lapidei per i lavoratori dipendenti delle aziende dei settori legno, arredamento, mobili, escavazione e lavorazione dei materiali lapidei - 25.03.2014 sottoscritto da CNA Costruzioni, CONFARTIGIANATO Legno e Arredo, CONFARTIGIANATO Marmisti, CASARTIGIANI, CLAAI, FENEAL-UIL, FILCA-CISL, FILLEA-CGIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV ZEMENT, KALK, GIPS - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) m- Nr. 00008

CCNL per i dipendenti dalle aziende esercenti la produzione del cemento, della calce e suoi derivati, del gesso e relativi manufatti, delle malte e dei materiali di base per le costruzioni nonché la produzione promiscua di cemento, calce, gesso e malte - 20.03.2013 sottoscritto da FEDERMACO, FENEAL-UIL, FILCA-CISL, FILLEA-CGIL, FNC-UGL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,4%	2,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung)	1,4%	2,5%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, ehemalige Teuerungszulage, edr, Lohnelement für mittlere Führungskräfte: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Ab dem 1. Juli 2020 werden Arbeitnehmer, für welche der nationale Kollektivvertrag gilt und die nicht im Fondo Concreto oder in einem anderen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind, in denen der Arbeitgeber Beiträge einzahlte, oder die aufgefordert wurden, Anteile der Abfertigung zurückzustellen, verbindlich im Fondo Concreto eingeschrieben, mit einem fixen monatlichen Beitrag von € 5,00 zu Lasten des Unternehmens, sofern der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt.

Die oben genannten Arbeitnehmer haben zum Zeitpunkt der Aktivierung der ordentlichen Beitragszahlung sowie der Abfindungsquote, die von den Gründungsparteien des Fondo Concreto vorgesehen sind, Anspruch auf die Beitragszahlung des Unternehmens anstelle des oben genannten fixen monatlichen Beitrags.

GAKV BAUWESEN - HANDWERK

(Sektor Handwerk) - Nr. 00015

CCNL edili-artigiani del 24.01.2014 e successivi Accordi del 16.10.2014, del 18.11.2014, del 27.4.2018, del 30.01.2020 e del 23.06.2020 sottoscritti da ANCE, ANAEPA-CONFARTIGIANATO, CNA-Costruzioni, FIAE CASARTIGIANI, CLAAI e Feneal Uil, Filca Cisl, Fillea Cgil.

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden. Die Arbeitnehmer, die mit befristetem Vertrag von mindestens 3 Monaten eingestellt wurden, können ebenfalls dem Fonds beitreten.

Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
	Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
1,24% (18% Abfertigung)	1%	1% ⁴	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der vorliegende gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag sieht vor, dass der Arbeitgeber ab dem 01.01.2015 einen monatlichen vertraglichen Beitrag in Höhe von 10,00 € bis 20,10 € für jeden vollen Arbeitsmonat abhängig von der Funktions- und der Einstufungsebene einzahlt. Gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz und Abs. 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 ist dieser Beitrag an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraum fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds der gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag Bauwesen - Handwerk angewandt wird.

GAKV BAUWESEN - GENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Genossenschaft) - Nr. 00016

CCNL edili-cooperative del 01.07.2014 e successivi Accordi del 18.11.2014 e del 18.7.2018, sottoscritti da ACI-Produzione e Lavoro e Feneal Uil, Filca Cisl, Fillea Cgil.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,1%	1,1% ⁴	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,24% (18% Abfertigung)	1,1%	1,1% ⁴	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1,10%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der vorliegende gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag sieht vor, dass der Arbeitgeber ab dem 01.01.2015 einen monatlichen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 10,00 bis 25,00 Euro je nach Ebene und Einstufung des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin. Gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz und Abs. 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 ist dieser Beitrag an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraum fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds der gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag Bauwesen - Genossenschaften angewandt wird.

LAKV BAUWESEN DER PROVINZ TRIENT - HANDWERK

(Sektor Handwerk) - Nr. 00343

Contratto integrativo provinciale di lavoro per i dipendenti delle imprese artigiane edili ed affini della Provincia Autonoma di Trento - 28.08.2017 sottoscritto da ANCE Trento, Associazione Artigiani e Piccole Imprese - Fe.N.E.A.L.- U.I.L. di Trento, F.I.L.C.A.- C.I.S.L. di Trento, F.I.L.L.E.A.- C.G.I.L. di Trento

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden. Die Arbeitnehmer, die mit befristetem Vertrag von mindestens 3 Monaten eingestellt wurden, können ebenfalls dem Fonds beitreten.

Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
	Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
1,24% (18% Abfertigung)			Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5% ⁴	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Landesarbeitskollektivvertrag sieht für die Arbeitnehmer mit dem Vertrag Bauwesen - Handwerk ausdrücklich die Möglichkeit vor, Laborfonds beizutreten. Für die Eingeschriebenen beim Rentenfonds Laborfonds sieht der Vertrag vor, dass der Prozentsatz zulasten des Arbeitgebers ab dem 1. Januar 2018 um 0,5% höher als der Prozentsatz im GAKV (1%) ausfällt. Der vom Landesarbeitskollektivvertrag genannte GAKV Bauwesen - Handwerk sieht vor, dass der Arbeitgeber ab dem 01.01.2015 einen monatlichen vertraglichen Beitrag in Höhe von 10,00 € bis 20,10 € für jeden vollen Arbeitsmonat abhängig von der Funktions- und der Einstufungsebene einzahlt. Gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz und Abs. 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 ist dieser Beitrag an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraums fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds der gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag Bauwesen - Handwerk angewandt wird.

GAKV BAUWESEN - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00017

CCNL edili-industria del 01.07.2014 e successivo Accordo del 18.11.2014, del 27.04.2018, del 18.07.2018 E DEL 23.06.2020, sottoscritti da ANCE e Lavoro e Feneal Uil, Filca Cisl, Fillea Cgil.

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden. Die Arbeitnehmer, die mit befristetem Vertrag von mindestens 3 Monaten eingestellt wurden, können ebenfalls dem Fonds beitreten.

Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
	Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
1,24% (18% Abfertigung)	1%	1% ⁴	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der vorliegende gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag sieht vor, dass der Arbeitgeber ab dem 01.01.2015 einen monatlichen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 10,00 bis 20,00 Euro je nach Ebene und Einstufung des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin.

Ab dem 01.10.2019 wird der Beitrag um 2 Euro bei einem Parameter von 100 erhöht (normaler Arbeiter). Gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz und Abs. 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 ist dieser Beitrag an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraum fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds der gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag Bauwesen - Industrie angewandt wird.

GAKV BAUWESEN - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00234

CCNL per gli addetti delle piccole e medie industrie edili ed affini - 12 novembre 2014 sottoscritto da Confapi ANIEM e FENEAL-UIL, FILCA-CISL E FILLEA-CGIL.

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten mit unbefristetem Vertrag, mit Teilzeitvertrag, mit befristetem Vertrag von sechs Monaten oder mehr mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,1%	1,1% ⁴	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,24% (18% Abfertigung)	1,1%	1,1% ⁴	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der vorliegende gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag sieht vor, dass der Arbeitgeber ab dem 01.01.2015 einen monatlichen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 10,00 bis 20,00 Euro je nach Ebene und Einstufung des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin. Für die Arbeitnehmer, die bei Laborfonds eingeschrieben sind, versteht sich dieser Beitrag als zusätzlicher Beitrag im Vergleich zu einer ordentlichen Einschreibung. Gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz und Abs. 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 ist dieser Beitrag an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraum fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds dieser gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag angewandt wird.

GAKV STEINARBEITEN - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00210

CCNL Materiali da costruzione - 10.11.2020 sottoscritto da CONFAPI-ANIEM, Unione nazionale imprese edili manifatturiere e settori affini, Feneal-UIL, Filca-CISL, Fillea-CGIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,4%	2,4%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung)	1,4%	2,4%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,4%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

Seit dem 1. Januar 2022 ist ein monatlicher Beitrag von 5,00 € zulasten des Arbeitgebers für alle Angestellten vorgesehen. Entsprechend dem Rundschreiben der COVIP vom 7. März 2018 Nr. 1598 muss dieser Beitrag für alle bereits Eingeschriebenen und potentiellen Mitglieder bei Laborfondi eingezahlt werden. Dieser vertraglich festgelegte Beitrag zulasten des Arbeitgebers versteht sich als zuzüglich zu den weiteren obengenannten Beiträgen.

GAKV STEINARBEITEN - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE CONFIMI

(Sektor Industrie) - Nr. 00424

CCNL per i dipendenti delle piccole e medie industrie di escavazione e lavorazione dei materiali lapidei - 16.01.2014
sottoscritto da CONFIMI IMPRESA, Feneal-UIL, Filca-CISL, Fillea-CGIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,4%	2,1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung)	1,4%	2,1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,4%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV STEINARBEITEN - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00029

CCNL per i dipendenti da aziende esercenti l'attività di escavazione e lavorazione dei materiali lapidei - 29.10.2019
sottoscritto da Confindustria Marmomacchine, ANEPLA, Feneal-UIL, Filca-CISL, Fillea-CGIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,3%	2,9%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung)	1,3%	2,9%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,3%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV ZIEGEL UND MANUFAKTURWAREN IN ZEMENT - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - N. 00030

CCNL per i dipendenti delle aziende produttrici di laterizi e di manufatti in calcestruzzo armato e non, in cemento, in gesso e piastrelle, e dalle imprese del settore fibro-cemento - 31.03.2016 sottoscritto da ANDIL - ASSOBTETON, Feneal-UIL, Filca-CISL, Fillea-CGIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,8%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung)	1,5%	1,8%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, edr, Lohnelement für mittlere Führungskräfte

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, edr, Lohnelement für mittlere Führungskräfte: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV HOLZ UND EINRICHTUNG - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00032

CCNL per i dipendenti delle industrie del legno, del sughero, del mobile e dell'arredamento e dalle industrie boschive e forestali - 19.10.2020 sottoscritto da FEDERLEGNOARREDO, Feneal-UIL, Filca-CISL, Fillea-CGIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,3%	2,3%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,07% (30% Abfertigung)	1,3%	2,3%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,3%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Parteien vereinbaren im Bewusstsein der Wichtigkeit einer Zusatzvorsorge und angesichts der anhaltenden Wachstumskrise des Fonds, die Einführung eines Förderungselementes in Form einer Welfare-Leistung in Höhe eines einmaligen Betrages von 100,00 Euro, das von den Unternehmen zugunsten aller ArbeitnehmerInnen, die in Unternehmen mit unbefristeten Verträgen beschäftigt sind, am ersten Kalendertag des Monats, in dem die Zahlung erfolgt, ausgezahlt wird. Gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz und Abs. 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 ist dieser Beitrag an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraum fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds der gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag Bauwesen - Handwerk angewandt wird.

GAKV HOLZ UND EINRICHTUNG - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00208

CCNL per i lavoratori addetti alle piccole e medie industrie del legno, del sughero, del mobile, dell'arredamento e boschivi forestali - 18.04.2017 sottoscritto da UNITAL - CONFAPI, Feneal-UIL, Filca-CISL, Fillea-CGIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,3%	2,1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,07% (30% Abfertigung)	1,3%	2,1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,3%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Ab dem 1.7.2021 und bis zum 28.2.2023 zahlt der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer, der ab dem 1.7.2021 mit einem unbefristeten Vertrag beschäftigt ist, einen monatlichen Beitrag in Höhe von 5 € für zwölf Monate an den Arco-Fonds, gemäß den Verfahren, die der Fonds vorsehen wird. Gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz und Abs. 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 ist dieser Beitrag an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraum fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds der gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag Bauwesen - Handwerk angewandt wird.

ÄMTER UND PRIVATE INSTITUTIONEN

GAKV AVIS - Associazione Volontari Italiani del Sangue

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00227

CCNL per le lavoratrici e i lavoratori dipendenti dell'AVIS - 15.05.2013 sottoscritto da F.P. CGIL, FISOS CISL, UIL SANITA', ANAAO, SNABI, CGIL MEDICI, CISL MEDICI, UIL MEDICI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	-	-	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	50%; 60%; 70%;	-	-	
	80%; 90%; 100%			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen. Das Mitglied kann eine Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

3. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

LAKV PRIVATE BETRIEBE, DIE DEN KOLLEKTIVVERTRAG DER PROVINZ TRIENT ANWENDEN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00198

CCPL Provincia Autonoma di Trento e dei suoi enti funzionali, del Consiglio Provinciale, dei Comuni e dei loro Consorzi, delle IPAB, dei Comprensori e dell'APT del Trentino - 22.09.2008 sottoscritto da A.P.Ra.N., Consorzio dei Comuni trentini, UPIPA, C.G.I.L. - Funzione pubblica, C.I.S.L. FPS, U.I.L. - Enti locali, FE.N.A.L.T.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	1,24%(18% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91%(100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10% zusätzlich zu dem von der Körperschaft bereits gezahlten Betrag.

LAKV PRIVATE BETRIEBE, DIE DEN BEREICHSÜBERGREIFENDEN KOLLEKTIVVERTRAG SÜDTIROLS ANWENDEN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00194

Bereichsübergreifender Kollektivvertrag für das Personal der Landesverwaltung, der Gemeinden, Seniorenwohnheime und Bezirksgemeinschaften, des Landesgesundheitsdienst, des Institut für sozialen Wohnbau und des Verkehrsamt Bozen und Kurverwaltung Meran - unterzeichnet am 28.10.2016 von SAG, ASGB, CGIL AGB, SGB CISL, UIL-SGK, NURSING UP

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,24%(18% Abfertigung)	1%	1%	
+ ab dem 01/01/2001 eingestellte Arbeitnehmer	6,91%(100% Abfertigung)			
+ zum 31/12/2000 eingestellte Arbeitnehmer	1,24%(18% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,24%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV ALTERSHEIME, PFLEGEHEIME UND PRIVATE PFLEGE SÜDTIROL

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00241

LAKV für die Arbeitnehmer der Altersheime, Pflegeheime und privat geführten Pflegeheime Südtirols - unterzeichnet am 31.07.2017 von Associazione delle Residenze dell'Alto Adige, Federazione Cooperative Raiffeisen, ASGB, CGIL-AGB, SGB-CISL, UIL/SGK

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		2%	2%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	3,46%(50% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91%(100% Abfertigung)	2%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 31. Mai mit Wirkung ab dem 1. Juli und innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 1,5%; 2%; 2,5%; 3%; 3,5%; 4%; 4,5% 5%; 5,5%; 6%; 6,5%; 7%; 7,5% ;8%; 8,5%; 9%; 10%.

4. Für Mitarbeiter, die in die untere Besoldungsstufe der zutreffenden Funktionsebene eingestuft sind, erhöht sich mit Wirkung ab 1. Jänner 2023 der Beitrag zu Lasten des Arbeitgebers um einen weiteren Prozentpunkt, sofern auch der Arbeitnehmer den Beitragssatz zu seinen Lasten auf mindestens zwei Prozentpunkte erhöht oder dieser bereits mindestens zwei Prozent betragt. Die Erhöhung auf drei Prozentpunkte findet nicht mehr Anwendung, sobald der Mitarbeiter in die obere Besoldungsstufe aufsteigt.

GAKV SOZIALGENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00089

CCNL lavoratori dipendenti e soci delle cooperative del settore socio-sanitario, assistenziale-educativo e di inserimento lavorativo - 28.03.2019 sottoscritto da AGCI SOLIDARIETA', CONFOPPERATIVE FEDERSOLIDARIETA', LEGACOOPSOCIALI, FP-CGIL, FPS CISL, UIL-FPL, UILTUCS

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich eingezahlt. Die Beitragszahlung erfolgt ab dem Monat des Beitritts.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	1,8%(26% Abfertigung)	1%	1,5%	
	6,91%(100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV SOZIALGENOSSENSCHAFTEN TRENINO

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00058

CCPL per i dipendenti delle cooperative sociali del Trentino - 13.12.2006 sottoscritto da Federazione Trentina delle Cooperative, FISASCAT - CISL, CGIL-FP, UILTuCS - UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich eingezahlt. Die Beitragszahlung erfolgt ab dem Monat des Beitritts.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	1,8%(26% Abfertigung)	1%	1,5%	
	6,91%(100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV CROCE ROSSA

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00410

CCNL per il personale dipendente da Croce Rossa Italiana, enti del terzo settore, organizzazioni di volontariato, fondazioni - 27.05.2020 sottoscritto da CROCE ROSSA ITALIANA, FP CGIL, CISL FP, UIL FPL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	-	-	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	50%; 60%; 70%;	-	-	
	80%; 90%; 100%			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen. Das Mitglied kann eine Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

3. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

GAKV FEDERCASA

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00239

CCNL per i dipendenti delle aziende, delle società e degli enti pubblici economici aderenti a FEDERCASA-ANIACAP - 28.12.2007 sottoscritto da FEDERCASA, FP-CGIL, FPS-CISL, UIL-FPL e FESICA-CONFSAL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		2%	2%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	2% (29% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91%(100% Abfertigung)	2%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwertes des Grundlohns vom 01.01.2008, der Teuerungszulage und einer Dienstaltersvorrückung berechnet auf 12 Monatsgehälter.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV FEDERCULTURE

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00095

CCNL per i dipendenti delle aziende dei servizi pubblici della cultura, del turismo, dello sport e del tempo libero - 07.07.2009 sottoscritto da FEDERCULTURE, FP-CGIL, FPS-CISL, UIL-PA

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	2%(29% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91%(100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der individuellen Entlohnung des einzelnen Arbeitnehmers berechnet auf 12 Monatsgehälter.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der individuellen Entlohnung des einzelnen Arbeitnehmers berechnet auf 12 Monatsgehälter wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 8%; 9%; 10%.

LAKV STIFTUNGEN TRENINO - L.G. 14/2005

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00230

CCPL Fondazioni di cui alla L.P. 14/2005 - 30.07.2018 sottoscritto da Fondazione Emund Mach, Fondazione Bruno Kessler, CGIL, CISL, UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer der Stiftungen beitreten, die mit dem Landesgesetz Nr. 14 vom 2. August 2005 der Autonomen Provinz Trient geregelt sind.

Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
	Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
50%; 100% Abfertigung	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann den Beitrag zu seinen Lasten im Rahmen des gesetzlich steuerfreien Höchstbetrags ändern.

GAKV BERUFSAUSBILDUNG

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00205

CCNL *formazione professionale* - 08.06.2012 sottoscritto da FORMA, CENFOP, FLC-CGIL, CISL-SCUOLA, UIL-SCUOLA, SNALS-CONFSAL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	3,45% (50% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV BERUFSAUSBILDUNG TRENINO - PRIVATER VERTRAG

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00179

CCPL del personale insegnante per la formazione professionale - 14.02.2007 sottoscritto da Enti Enaip Trentino, CFP Università Popolare Trentina, C.F.P. Veronesi, C.F.P. Artigianelli, C.F.P. Centromoda Canossa, FLC-CGIL, F.P.S. – CISL F.P.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten. Befristet eingestellte Arbeitnehmer können beitreten, falls ihr Vertrag eine Dauer von mindestens 3 Monaten aufweist.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	1,24%(18% Abfertigung)	1%	1%	
	3,46%(50% Abfertigung)			
	6,91%(100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV INSTITUTE FÜR DEN UNTERHALT DES KLERUS

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00126

CCNL per i dipendenti degli istituti per il sostentamento del clero -18.10.2018 sottoscritto da Istituto Centrale per il Sostentamento del Clero, FISASCAT-CISL, FILCAMS-CGIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vollzeit- bzw. Teilzeitvertrag oder mit befristetem Vertrag mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	0,55%	2,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	3,46%(50% Abfertigung)	0,55%	2,2%	
	6,91%(100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV INSTITUTE IM SOZIAL-GESUNDHEITLICHEN UND ERZIEHERISCHEN BEREICH (AGIDAE)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00187

CCNL Istituti socio-sanitari-assistenziali-educativi - AGIDAE - 20.02.2017 sottoscritto da AGIDAE, FP-CGIL, FISASCAT-CISL, UILTuCS

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1,05%	1,05%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1,05%	1,05%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,05%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV INSTITUTE IM SOZIAL-GESUNDHEITLICHEN UND ERZIEHERISCHEN BEREICH (UNEBA)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00207

CCNL Istituti socio-sanitari-assistenziali-educativi - UNEBA 08.05.2013 sottoscritto da UNEBA, FP-CISL, FISASCAT-CISL, FP-CGIL, UILTUCS-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1,05%	1,05%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1,05%	1,05%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,05%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV MISERICORDIE (ANPAS)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00320

CCNL Misericordie - ANPAS 02.2020- sottoscritto da Confederazione Nazionale Misericordie d'Italia, Associazione Nazionale Pubbliche Assistenze, FP-CGIL, FPS-CISL, FPL-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	2%(29% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91%(100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenze der Abziehbarkeit wählt: 1%; 1,50%; 2%; 2,50%; 3%; 3,50%; 4%; 4,50%; 5%; 5,50%; 6%; 6,50%; 7%; 7,50%; 8%; 8,50%; 9%; 9,50%; 10%.

GAKV PRIVATES GESUNDHEITSWESEN - NICHT ÄRZTLICHES PERSONAL (AIOP)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00173

CCNL per il personale dipendente delle strutture sanitarie associate all'AIOP - 23.11.2004 sottoscritto da AIOP, FP CGIL, CISL FP, UIL FPL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	-	-	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100% ⁴	-	-	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Das Mitglied kann eine Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

GAKV PRIVATES GESUNDHEITSWESEN - NICHT ÄRZTLICHES PERSONAL (ARIS/FDG)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00193

CCNL per il personale dipendente delle strutture sanitarie associate all'AIOP, all'ARIS e alla Fondazione Don Carlo Gnocchi (ONLUS) - 14.05.2007 sottoscritto da ARIS, FdG onlus, FP CGIL, FP CISL, UIL FPL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV PRIVATKINDERGÄRTEN (FISM)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00181

CCNL per il personale direttivo, docente, amministrativo, tecnico ed ausiliario occupato nelle scuole aderenti alla FISM - 12.12.2016 sottoscritto da FISM - Federazione Italiana Scuole Materne, FLC - CGIL, CISL - SCUOLA, UIL - SCUOLA, Io SNALS - Conf.S.A.L.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100% ⁴	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Die Änderung der Beitragszahlung muss innerhalb 30. November beantragt werden, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

LAKV MUSIKSCHULEN IM TRENTINO

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00112

CCPL per i dipendenti delle scuole musicali del Trentino -22.04.1998

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	1,24%(18% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91%(100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

AKV GLEICHGESTELLTE SCHULEN IM TRENTINO

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00359

CCL per le Scuole Paritarie Trentine - 13.06.2018 sottoscritto da Collegio Arcivescovile Celestino Endrici, Istituto Figlie del Sacro Cuore, Istituto Salesiano Maria Ausiliatrice, Cooperativa sociale Sacra Famiglia onlus, Istituto Salesiano Santa Croce, Cooperativa Sociale "G.Veronesi", Gardascuola società cooperativa sociale, Istituto Ivo De Cameri, Associazione Pedagogica Steineriana, CISL SCUOLA, FLC CGIL, UIL SCUOLA, SINASCA

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag mit einer Dauer von mindestens 3 Monaten eingestellt wurden.

Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
	Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100%	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung entsprechend der folgenden Berechnungsgrundlagen:

- Schulen, die den GAKV AGIDAE anwenden - tabellarische Entlohnung Art. 29 GAKV AGIDAE inkl. Element des Landeszusatzvertrags vom 12.09.2008

- Schulen, die den GAKV ANINSEI anwenden - tabellarische Entlohnung Art. 18 GAKV ANINSEI

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem zwischen den folgenden Optionen gewählt wird, ausgedrückt als Prozentsatz der Berechnungsgrundlage laut Anmerkung 2 : 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Dieser Vertrag sieht die Beitragsbezahlung zugunsten Laborfonds vor, falls zusätzliche Beitragszahlungen gemäß Art. 1, Abs. 171, zweiter Satz und Abs. 172 des Haushaltsgesetzes 2018 vorgesehen werden.

GAKV WELTLICHE PRIVATSCHULEN (ANINSEI)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00182

CCNL per il personale degli istituti di educazione e istruzione gestiti da enti e privati - 26.01.2016 ANINSEI, FLC CGIL, CISL Scuola, UIL Scuola, SNALS ConfSal

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vollzeit- bzw. Teilzeitvertrag oder mit befristetem Vertrag mit einer Dauer von mindestens 3 Monaten eingestellt wurden. Für die Angestellten der weltlichen Privatschulen der ANINSEI ist vertraglich die Zuweisung der anreifenden Abfertigung nicht vorgesehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	50%; 60%; 70%;	1%	1%	
	80%; 90%; 100%			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

GAKV RELIGIÖSE PRIVATSCHULEN (AGIDAE)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00174

CCNL per il personale operante negli istituti scolastico-educativi gestiti da istituzioni ed enti religiosi - AGIDAE - 09.12.2010 sottoscritto da AGIDAE, FLC-CGIL, CISL-SCUOLA, UIL-SCUOLA, SNALS CONF.S.A.L., SINASCA

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	6,91%(100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

METALL

GAKV METALL - HANDWERK

(Sektor Handwerk) - Nr. 00033

CCNL metalmeccanici dell'artigianato - 24.04.2018 sottoscritto da Confartigianato Metalmeccanica, Confartigianato metalmeccanica di produzione, Confartigianato impianti, Confartigianato orafi, Confartigianato odontotecnici, Cna produzione, Cna installazione impianti, CNA servizi alla comunità/autoriparatori, CNA artistico e tradizionale, CNA benessere e sanità, Casartigiani, CLAAI, FIOM-CGIL, FIM-CISL e UIL-UILM

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV METALLGENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Genossenschaft) - Nr. 00002

CCNL per i dipendenti dalle aziende cooperative metalmeccaniche - 31.05.2017 sottoscritto da ANCP-Logacoop, Federlavoro e Servizi-Confcooperative, AGCI Produzione e lavoro e FIM CISL, Fiom CGIL, UILM UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung)	1,2%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			
Lehrlinge mit Anstellung nach dem 31.01.2006	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	
Arbeitnehmer mit Neueinschreibung nach dem 01.06.2021 und jünger als 35 Jahre	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	2,2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, edr, Funktionszulage für mittlere Führungskräfte, Lohnelement für die 8. und 9. Gehaltsstufe.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen wählt: 1,2%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV METALLHANDWERK TRENTINO

(Sektor Handwerk) - Nr. 00344

CCPL per i lavoratori dipendenti dalle imprese artigiane dei settori Metalmeccanica, Installazione di Impianti, Orafi, Argentieri ed Affini e dalle Imprese Odontotecniche della Provincia Autonoma di Trento - 28.08.2017 sottoscritto da Associazione Artigiani e Piccole Imprese e FIM-CISL, UILM-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung)	1%	1,2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV METALL - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00034

CCNL per i dipendenti dalle industrie metalmeccaniche private e della installazione di impianti - 26.11.2016 e successivi accordi sottoscritto da Federmeccanica, Assisat, FIM-CISL, FIOM-CGIL e UIL-UIL, FISMIC, UGL Metalmeccanici, USAS - ASGB/Metall e SAVT-Métallos

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993			2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
-Arbeitnehmer mit Neueinschreibung nach dem 05.02.2021 und jünger als 35 Jahre	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	2,2%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts des Mindesttariflohns.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,2%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Seit dem 01.03.2018 müssen die Unternehmen den Arbeitnehmern Welfareprämien im Wert von 150 Euro zur Verfügung stellen, welche innerhalb 31.12.2018 in Anspruch genommen werden können. Der Betrag von 150 Euro wird anschließend ab dem 01.01.2019 und dem 01.01.2020 erneuert und kann dann innerhalb dem 31. Dezember desselben Jahres in Anspruch genommen werden. Anspruch haben alle Arbeitnehmer, die bereits zum 1. Januar jedes Jahres oder innerhalb 31. Dezember jedes Jahres eingestellt waren. Die Arbeitnehmer müssen die Probezeit bestanden und einen unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag haben. Sie müssen außerdem drei Monate - auch nicht zusammenhängende - für den Dienstalterszuschlag im Laufe des Jahres (01.01-31.12) angereift haben. Gemäß Art. 1, Komma 171 der ersten Gesetzesperiode 205/2017 müssen diese Beträge in den Rentenfonds Laborfonds eingezahlt werden, sofern der Arbeitnehmer im Rentenfonds eingeschrieben ist. Die Anwendung der zweiten Gesetzesperiode 205/2017 bleibt im Falle anderer Bestimmungen durch die zweite Vertragsebene unbeschadet.

GAKV METALL - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00299

CCNL per i lavoratori addetti alla piccola e media industria metalmeccanica ed alla installazione impianti - 03.07.2017
sottoscritto da UNIONMECCANICA-CONFAPI, CONFAPI, FIM-CISL, FIOM-CGIL, UILM-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ^{2; 4}		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung)	1,2%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR, Lohnelement für mittlere Führungskräfte und Entlohnungselement für die 8. und 9. Kategorie.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen wählt: 1,2%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Seit dem 01.03.2018 müssen die Unternehmen den Arbeitnehmern Welfareprämien im Wert von 150 Euro zur Verfügung stellen, welche innerhalb 31.12.2018 in Anspruch genommen werden können. Der Betrag von 150 Euro wird anschließend ab dem 01.01.2019 und dem 01.01.2020 erneuert und kann dann innerhalb dem 31. Dezember desselben Jahres in Anspruch genommen werden. Anspruch haben alle Arbeitnehmer, die bereits zum 1. Januar jedes Jahres oder innerhalb 31. Dezember jedes Jahres eingestellt waren. Die Arbeitnehmer müssen die Probezeit bestanden und einen unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag haben. Sie müssen außerdem drei Monate - auch nicht zusammenhängende - für den Dienstalterszuschlag im Laufe des Jahres (01.01-31.12) angereift haben. Gemäß Art. 1, Komma 171 der ersten Gesetzesperiode 205/2017 müssen diese Beträge in den Rentenfonds Laborfonds eingezahlt werden, sofern der Arbeitnehmer im Rentenfonds eingeschrieben ist. Die Anwendung der zweiten Gesetzesperiode 205/2017 bleibt im Falle anderer Bestimmungen durch die zweite Vertragsebene unbeschadet.

GAKV GOLD- UND SILBERSCHMIEDE - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00041

CCNL per i dipendenti dalle aziende industriali che lavorano articoli di oreficeria - 15.12.2014 int. Accordo 18.05.2017 sottoscritto da FEDERORAFI, FIM-CISL, FIOM-CGIL, UILM-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ^{1; 5}	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ^{3; 4}	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	1,6%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung)	1,2%	2,2% ⁶	
	6,91% (100% Abfertigung)		1,6%	
Lehrlinge mit Anstellung nach dem 31.01.2006	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, edr, Funktionszulage für mittlere Führungskräfte, Lohnelement für die 7. Gehaltsstufe.

3. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Mindesttariflohns.

Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb entweder 31. Mai mit Wirkung ab 1. Juli, oder innerhalb 30. November mit Wirkung 1. Januar, mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen wählt: 1,2%, 2%, 3%, 4%, 5%, 6%, 7%, 8%, 9%, 10%.

5. Die Abfertigung wird ab dem Monat einbezahlt, in dem der Willen zum Beitritt mittels Ausfüllen und Abgabe des Beitrittsformulars zum Fonds bekundet wird. Für Arbeitnehmer mit Einstellung nach dem 31.12.2006 ist zudem das Formular Abfertigung 2 vorgesehen. Die Beiträge zu Lasten des Arbeitnehmers und Arbeitgebers beginnen mit:

+ 1. April für die Beitritte, die innerhalb dem 28. Februar erfolgen

+ 1. Juli für die Beitritte, die innerhalb dem 31. Mai erfolgen

+ 1. Oktober für die Beitritte, die innerhalb dem 31. August erfolgen

+ 1. Januar für die Beitritte, die innerhalb dem 30. November jedes Jahres erfolgen.

6. Für Arbeitnehmer, die nach dem 31.12.2021 eingeschrieben sind und jünger als 35 Jahre sind, wird der Arbeitgeberbeitrag ab dem 1.1.2023 auf 1,8 % des Mindestlohns erhöht. Ab dem 1. Dezember 2024 wird für diese Arbeitnehmer der Arbeitgeberbeitrag aus 2,2% erhöht, mit Bezugnahme auf den aus tabellarischem Mindestlohn, Funktionszulage und Lohnelement der 7. Kategorie zusammengesetzten Betrag.

LAKV ABWASSERENTSORGUNG

(Sektor Industrie) - Nr. 00092

CCPL trattamento delle acque reflue - 08.05.2013 sottoscritto da Confindustria Trento, Federazione Trentina della Cooperazione, FIM CISL, FIOM CGIL e UILM UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		2,2%	2,2%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung)	1,2%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)	2,2%	2,2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Mindesttariflohns.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GRÜNDUNGSPARTEIEN

LAKV ASGB, ENTSPRECHENDE FACHGEWERKSCHAFTEN UND PATRONAT SBR

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00064

LAKV Personaldienstordnung für die Arbeitnehmer des ASGB-Südtirols, dessen Fachgewerkschaften und des Patronats SGBR - 06.07.2009

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als sechs Monaten eingestellt wurden sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		2%	2%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung)	1,2%	1,55%	
	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,2%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV CGIL TRENTINO

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00066

CCPL Regolamento per il personale della CGIL del Trentino - 21.12.2018

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag oder mit Teilzeitvertrag eingestellt wurden sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	3%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,49% (36% Abfertigung)	1%	3%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV AGB/CGIL SÜDTIROL

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00065

LAKV Personaldienstordnung der Arbeitnehmer der CGIL AGB Südtirols - 27.09.2000

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von mehr als sechs Monaten oder mit Teilzeitvertrag eingestellt wurden sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,49% (36% Abfertigung)	1%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV CISL TRENINO

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00067

CCPL Regolamento per il personale della CISL del Trentino - 08.02.1999

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als sechs Monaten eingestellt wurden sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46% (50% Abfertigung)	1%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV FILCA CISL

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00423

Regolamento Trattamenti economici e normativi per gli operatori e operatrici della Filca Cisl dipendenti e/o dirigenti in aspettativa sindacale a tutti i livelli - 22.02.2022

Possano aderire al Fondo gli operatori/operatrici/dirigenti sindacali che siano dipendenti, in aspettativa non retribuita legge 300/70, in aspettativa retribuita con integrazione D.L.564/96 della Filca Cisl, a tutti i livelli. I trattamenti previsti dal regolamento si applicano anche per gli operatori che mantengono la posizione presso il fondo pensione di provenienza e/o per incarichi presso gli organismi degli stessi.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	2%	3%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	2%	3%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV FISASCAT SGB/ISL SÜDTIROL

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00290

LAKV Personaldienstordnung der Arbeitnehmer der FISASCAT SGB/ISL Südtirols - 23.01.2009

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als sechs Monaten eingestellt wurden sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	3%	3%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46% (50% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	3%	3%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 31. Mai mit Wirkung ab dem 1. Juli und innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV INAS SGB DES TRENINO SÜDTIROL

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00101

LAKV Personaldienstordnung der Arbeitnehmer der INAS CISL des Trentino Südtirols - 20.09.2001

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	2%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gehalts.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gehalts wählt: 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV SGB/CISL SÜDTIROL

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00068

LAKV Personaldienstordnung der Arbeitnehmer der SGB/CISL Südtirols - 07.07.2016

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als sechs Monaten eingestellt wurden sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 31. Mai mit Wirkung ab dem 1. Juli und innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die SGB/CISL hat die Möglichkeit, sofern dies mit dem Budget vereinbar ist, den Arbeitgeberbeitrag bis auf 3% zu erhöhen. In diesem Fall muss der Arbeitnehmerbeitrag mindestens gleich hoch sein.

LAKV SGBCISL SCHULESCUOLA - FÜHRUNGSKRÄFTE

(Sektor Gründungsparteien) - N. 00342

CCPL Regolamento per i dirigenti eletti nella segreteria dell'organizzazione SGBCISL SCHULESCUOLA - 03.12.2015

Dem Fonds können alle Führungskräfte beitreten, die ins Gewerkschaftssekretariat des SGBCISL Schulescuola gewählt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ^{2; 4}		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die SGB/CISL hat die Möglichkeit, sofern dies mit dem Budget vereinbar ist, den Arbeitgeberbeitrag bis auf 3% zu erhöhen. In diesem Fall muss der Arbeitnehmerbeitrag mindestens gleich hoch sein.

LAKV UIL TRENINO

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00069

CCPL Regolamento per il personale della UIL del Trentino - 07.02.2007

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit befristetem Vertrag von mehr als sechs Monaten eingestellt wurden sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	3%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	3,46% (50% Abfertigung)	1%	3%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV UIL/SGK SÜDTIROL

(Sektor Gründungsparteien) - Nr. 00077

LAKV Personaldienstordnung der Arbeitnehmer der UIL/SGK Südtirols - 07.02.2007

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten sowie abgestellte Arbeitnehmer laut Gesetz 300/70 und entlohnte abgestellte Arbeitnehmer, welche den Lohnausgleich beziehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,24% (18% Abfertigung)	1,5%	1,5%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

HEKTOGRAFIER UND SPEKTAKEL

GAKV PAPIER- UND PAPIERVERARBEITUNGSBETRIEBE - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00005

CCNL per i dipendenti dalle aziende esercenti l'industria della carta e del cartone e dalle aziende cartotecniche - 04.11.2009 sottoscritto da Associazione Nazionale Italiana Industrie Grafiche Cartotecniche e Trasformatrici, Associazione Italiana fra gli Industriali della Carta, Cartoni e Paste per Carta, SLC-CGIL, FISTEL-CISL, UGL-CARTA E STAMPA, UILCOM-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von 6 Monaten oder mehr beim selben Unternehmen innerhalb eines Kalenderjahres, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der normalen Jahresentlohnung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der normalen Jahresentlohnung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV THEATERGENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00321

CCNL per artisti, tecnici, amministrativi e ausiliari dipendenti da società cooperative e imprese sociali operanti nel settore della produzione culturale e dello spettacolo - 06.11.2014 sottoscritto da AGCI-CULTURALIA, FEDERCULTURA-CONFCOOPERATIVE, LEGACOOPT SETTORE CULTURA, SLC-CGIL, FISTEL-CISL, UILCOM-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,07% (30% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%, innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen steuerlichen Abziehbarkeit.

GAKV VERLAGSWESEN UND GRAPHIK - KOMMUNIKATION

(Sektor Handwerk) - Nr. 00021

CCNL per i lavoratori dipendenti delle imprese artigiane e delle piccole e medie imprese dell'area comunicazione - 13.05.2014 sottoscritto da CNA Comunicazione e terziario avanzato, CONFARTIGIANATO Comunicazione, Confederazione Autonoma Sindacati Artigiani - CASARTIGIANI, Confederazione delle Libere Associazioni Artigiane italiane - CLAAI, SLC-CGIL, FISTEL-CISL, UILCOM-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV VERLAGSWESEN UND GRAPHIK - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00022

CCNL per i lavoratori dipendenti dalle aziende grafiche ed affini e dalle aziende editoriali - 30.05.2011 sottoscritto da Associazione Nazionale Italiana Industrie Grafiche, Cartotecniche e Trasformatrici, Associazione Italiana Editori, Associazione Nazionale Editoria Periodica Specializzata, SLC-CGIL, FISTEL-CISL, UILCOM-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von 6 Monaten oder mehr beim selben Unternehmen innerhalb eines Kalenderjahres, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,4%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
		1%	1,9% ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	1%	1,4%	
	6,91% (100% Abfertigung)			
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	1%	1,9% ⁴	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Für eingeschriebene Arbeitnehmer/innen ohne vertragliches Verbindungselement

GAKV VERLAGSWESEN UND GRAPHIK - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00204

CCNL per i dipendenti delle piccole e medie industrie grafiche ed affini, editoriali, cartotecniche e del settore informatico e telematico - Piccola e media industria - 29.07.2013 sottoscritto da UNIGEC-CONFAPI, UNIMATICA-CONFAPI, SLC-CGIL, FISTEL-CISL, UILCOM-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die eingestellt wurden und die vorgesehene Probezeit bestanden haben.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,2%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	1,2%	1,2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,2%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV KINOS UND THEATER

(Sektor Industrie) - Nr. 00211

CCNL Dipendenti Esercizi Cinematografici e cinema teatrali - 15.06.2016 sottoscritto da ANEM, ANEC, SLC-CGIL, FISTEL-CISL e UILCOM-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem oder befristetem Vertrag von mindestens 6 Monaten beim selben Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres beitreten. Ausgenommen sind die Arbeitnehmer von Betrieben mit betrieblichen Fonds oder Kassen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1% ⁴	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,87% (27% Abfertigung)	1%	1% ⁴	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, edr, ear, Dienstalterszulage berechnet auf 12 Monatsgehälter.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR, EAR, Dienstalterszulage berechnet auf 12 Monatsgehälter, wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der vorliegende gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag sieht vor, dass der Arbeitgeber ab dem 01.01.2017 einen monatlichen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 5,00 Euro. Gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz und Abs. 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 ist dieser Beitrag an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer. Daher versteht sich der vertragliche Beitrag des Arbeitgebers als zusätzlicher Beitrag zu den Rechtsquellen, die bereits Beitragszahlungen auf die persönliche Rentenposition des Mitglieds vorsehen. Dieser Beitrag ist unwiderruflich, kann nicht ausgesetzt werden und ist für den gesamten Zeitraums fällig, in dem für das Mitglied von Laborfonds der gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag Kinos und Theater angewandt wird.

GAKV FONDAZIONI LIRICHE E SINFONICHE

(Sektor Industrie) - Nr. 00441

CCNL per il personale dipendente dalle fondazioni liriche e sinfoniche - 12.2001 sottoscritto da AGIS, SLC-CGIL, FISTEL-CISL, UILSIC-UIL e FIALS-CISAL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer nach Beendigung der Probezeit mit unbefristetem Vertrag beitreten. Ausgenommen sind die Arbeitnehmer von Betrieben mit betrieblichen Fonds oder Kassen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,73% (25% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, edr, ear, Dienstalterszulage berechnet auf 12 Monatsgehälter.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR, EAR, Dienstalterszulage brechnet auf 12 Monatsgehälter, wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV FOTOLABORE

(Sektor Industrie) - Nr. 00200

CCNL per i dipendenti dei foto laboratori conto terzi - 17.11.1999 sottoscritto da ASSOCIAZIONE FOTOLABORATORI ITALIANI CONTO TERZI, SLC-CGIL, FISTel-CISL, UILCOM-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit unbefristetem Teilzeitvertrag, mit befristetem Vertrag von 6 Monaten oder mehr beim selben Unternehmen innerhalb eines Kalenderjahres, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,3%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	1%	1,3%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV JOURNALISTEN

(Sektor Industrie) - Nr. 00188

CCNL giornalistico - 09.07.2003 sottoscritto da FIEG e FNSI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	0,1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	0,1%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn (für Direktoren und Vizedirektoren ist der Mindesttariflohn gewöhnlich als der um 20% erhöhte Mindesttariflohn des Chefredakteurs zu verstehen), Teuerungszulage, Dienstalterszulage, Nachtdienstzulage, dreizehntes Monatsgehalt, Redaktionszulage und entsprechende Erhöhung, nationale und unterwöchentliche Feiertagszulage, Zulage für abgeschaffte Feiertage, Sonntagszulage und entsprechender Anteil, Ausgleichszulage (Art. 7, Abs. 15 des GAKV), Erhöhungen für Journalisten, welche bei den Nachrichtenagenturen der Tagespresse angestellt sind (Art. 10, letzter Abs. des GAKV).

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen folgenden Möglichkeiten, ausgedrückt als Prozentsatz der unter Punkt 1) angegebenen Entlohnungselemente, wählt: 0,1%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV REITSPORT

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00209

CCNL per i dipendenti delle società di corse dei cavalli - 07.11.2006 sottoscritto da FEDERIPPODROMI, Unione nazionale ippodromi (UNI), SLC-CGIL, FISASCAT-CISL, UILCOM-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	1,5%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts der vertraglichen Jahresentlohnung (Mindesttariflohn, Teuerungszulage, Dienstalterszulage, EDR, dreizehntes und vierzehntes Monatsgehalt).

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der vertraglichen Jahresentlohnung wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV THEATER - ANGESTELLTE UND TECHNIKER

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00172

CCNL per gli impiegati e i tecnici dipendenti dai Teatri - 19.04.2018 sottoscritto da Fondazione per l'Arte Teatrale P.L.A.TEA., SLC-CGIL, FISTEL-CISL, UILCOM-UIL

Die Beschäftigten mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag können dem Rentenfonds nach der Probezeit beitreten; die Beschäftigten mit einem befristetem Arbeitsvertrag von mindestens 6 aufeinanderfolgenden Monaten innerhalb desselben Jahres beim selben Unternehmen können dem Rentenfonds beitreten. Von dieser Regelung ausgenommen sind alle Beschäftigten von Unternehmen, die über einen betrieblichen Rentenfonds oder eine betriebliche Rentenkasse verfügen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,87% (27% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts vom einheitlichen Mindesttariflohn, Teuerungszulage, und Dienstalterszulage.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. November, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres, mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

TELEKOMMUNIKATION

GAKV LOKALE RADIO- UND FERNSEHSTATIONEN (AERANTI-CORALLO)

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00303

CCNL per la regolamentazione del lavoro giornalistico nelle imprese di radiodiffusione sonora e televisiva di ambito locale, nelle imprese di radiodiffusione sonora e televisiva di ambito locale, nelle imprese fornitrici di contenuti informativi operanti in ambito locale con tecnologia digitale e/o operanti attraverso canali satellitari in chiaro e non rappresentino ritrasmissione di emittenti nazionali, nei gruppi di emittenti e nei consorzi che effettuano trasmissioni di programmi in contemporanea (Syndications) e agenzie di informazione radiofonica e televisiva - 08.03.2017 sottoscritto da AERANTI-CORALLO, Federazione Nazionale della Stampa Italiana

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV PRIVATE RADIO- UND FERNSEHANSTALTEN

(Sektor Industrie) - Nr. 00118

CCNL per le imprese radio televisive private - 19.12.2017 sottoscritto da Confindustria Radio Televisioni, RNA per le radio e televisioni, ANICA, ALC-CGIL, FISTEL-CISL, UIL-COM

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV TELEKOMMUNIKATIONSBERIEBE

(Sektor Industrie) - Nr. 00071

CCNL per le imprese esercenti servizi di telecomunicazione - 09.04.2018 sottoscritto da ASSOTELECOMUNICAZIONI - ASSTEL, SLC-CGIL, FISTEL-CISL, UILCOM-UIL

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag oder mit Ausbildungsvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,4%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,4%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Arbeitnehmer, welche Anrecht auf eine Welfareprämie für das Jahr 2018 von bis 120 Euro haben, können diesen Betrag entsprechend den Bestimmungen des Abkommens vom 9. April 2018 in den Zusatzrentenfonds einzahlen.

GAKV LOKALE ZEITSCHRIFTEN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00436

CCNL per la regolamentazione delle prestazioni lavorative dei giornalisti professionisti e pubblicisti e dei praticanti in regime di lavoro subordinato - 30.06.2021 sottoscritto da ANSO Associazione Nazionale della Stampa Ondine, FISC Federazione Italiana Settimanali Cattolici e Federazione Nazionale della Stampa Italiana

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	0,1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	0,1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

TEXTILIEN

GAKV TEXTIL - HANDWERK

(Sektor Handwerk)

CCNL Area Tessile-Moda e Chimica Ceramica - 14.12.2017 sottoscritto da CNA Federmoda, CNA Produzione, CNA Artistico Tradizionale, Confartigianato Moda, Confartigianato Chimica, Confartigianato Ceramica, Casartigiani, CLAAI, Filctem-Cgil, Femca-Cisl, Uiltec-Uil

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV KLEIDUNG UND SCHUHE - KLEINE UND MITTLERE INDUSTRIE

(Sektor Industrie)

CCNL Tessili PMI 24.01.2020 sottoscritto da UNIONTESSILE - CONFAPI, FEMCA-CISL, FILCTEM-CGIL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die eingestellt wurden und die vorgesehene Probezeit bestanden haben. Befristet eingestellte Arbeitnehmer benötigen einen Vertrag von mindestens drei Monaten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,6%	1,9%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,87% (27% Abfertigung)	1,6%	1,9%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1,6%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV SCHUHE - INDUSTRIE

(Sektor Industrie)

CCNL per i lavoratori addetti all'industria delle calzature - 18.05.2004 sottoscritto da A.N.C.I., FEMCA-CISL, FILCTEM-CGIL, UILTA-UIL.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von mindestens 12 Monaten, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	1,5%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV SPIELZEUGE - INDUSTRIE

(Sektor Industrie)

CCNL per i lavoratori dipendenti dalle aziende che producono giocattoli, giochi, hobby e modellismo, ornamenti natalizi e articoli per la prima infanzia - 20.02.2017 sottoscritto da Assogiocattoli, Femca-Cisl, Filitem-Cgil, Uiltec-Uil

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von mindestens 3 Monaten, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV TEXTILINDUSTRIE KLEIDUNG MODE - SMI SISTEMA MODA ITALIA

(Sektor Industrie)

CCNL per gli addetti all'industria dell'abbigliamento tradizionale, informale e sportivo - camicerie - biancheria personale e da casa - confezioni in pelle e succedanei - divise e abiti da lavoro - corsetteria - cravatte, sciarpe e foulards - accessori dell'abbigliamento - oggetti cuciti in genere - bottoni ed articoli affini; della maglieria, calzetteria e tessuti a maglia; della lana, del feltro tessuto, del feltro battuto ed articoli da caccia; della tessitura della seta e delle fibre artificiali e sintetiche; cotoniera, liniera e delle fibre affini; della tintoria, stamperia e finitura tessile per conto proprio e per conto terzi; delle aziende esercenti la fotoincisione di quadri e cilindri per la stampa tessile; delle aziende dei comparti tessili vari e torcitura e filatura serica - 05.07.2017 sottoscritto da SMI SISTEMA MODA ITALIA, FEMCA-CISL, FILCTEM-CISL, la UILTEC-UIL.

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit befristetem Vertrag von mindestens 3 Monaten, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (27% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV WÄSCHEREIEN

(Sektor Industrie)

CCNL per i dipendenti dalle aziende industriali esercenti l'attività della lavanderia, pulitura a secco, tintoria di abiti, smacchiatoria e stireria in genere - 19.06.2013 sottoscritto da FEMCA-CISL, FILCTEM-CGIL e UILTEC-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1% ⁴	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (27% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1% ⁴	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der Arbeitgeber muss zusätzlich 1% und somit einen Gesamtbeitrag von 2% einzahlen, falls der Arbeitnehmer denselben Beitrag einzahlt.

GAKV BRILLEN - INDUSTRIE

(Sektor Industrie)

CCNL per gli addetti alle aziende che producono occhiali e articoli inerenti l'occhialeria- 19.07.2016 sottoscritto da ANFAO, FEMCA-CISL, FILCTEM-CGIL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	1,5%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV SCHIRME

(Sektor Industrie)

CCNL per i dipendenti dalle manifatture di ombrelli e ombrelloni fabbricati con qualsiasi materia prima - 28.03.2014
ANPO, FEMCA-CISL, FILCTEM-CGIL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV FELLE - INDUSTRIE (AIMPES)

(Sektor Industrie)

CCNL per gli addetti delle industrie manifatturiere delle pelli e succedanei e ombrelli e ombrelloni 22,12,2023 sottoscritto da CONFINDUSTRIA, FILCTEM, FEMCA-CISL, la FILCTEM-CGIL, la UILTEC-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung) ⁴	1,5%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
+ Heimarbeit		1,7%	1,7%	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) ⁴ 6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	
+ Heimarbeit		1,7%	1,7%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR. Für die Heimarbeiter wird der Beitrag als Prozentsatz des Anteils der Akkordbezahlung ausgedrückt, der sich nur auf den Bestandteil des nationalen Entgelts (sog. ERN) bezieht, ohne andere Elemente der Entlohnung berücksichtigt werden.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1,50% (bzw. 1,70% für Heimarbeiter); 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Für die Heimarbeiter: Ersatz der Abfertigung ausgedrückt als Prozentsatz der gesamten Akkordbezahlung.

GAKV FÜLLFEDERN, BÜRSTEN - INDUSTRIE

(Sektor Industrie)

CCNL per i dipendenti delle aziende produttrici di penne, spazzole e pennelli- 22.11.2016 sottoscritto da ASSOSCRITTURA, ASSOSPAZZOLE, FEMCA-CISL, FILCTEM-CGIL, UILTEC-UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2,3%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2,3%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

TRANSPORT

GAKV ARBEITER DER EISENBAHNEN UND STRASSENBAHNEN

(Sektor Transport) - Nr. 00003

CCNL *Autoferrotranvieri e internavigatori - Ipotesi di accordo del 28.11.2015 e CCNL del 05.04.2017 sottoscritto da ASSTRA, ANAV, FILT-CGIL, FIT-CISL, UIL-TRASPORTI, FAISA CISAL, UGL FNA*

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit einem Angestelltenverhältnis in jedweder Form beitreten, sofern sie ein Dienstalter von mindestens drei Monaten aufweisen. Diese Verhältnisse können sowohl aktuell als auch zukünftig bestehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ mit weniger als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31/12/1995	2,28% (33% Abfertigung)	2%	2%	
+ mit mehr als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31/12/1995.	6,91% (100% Abfertigung)	2%	2%	
	2% (29% Abfertigung)	2%	2%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Tariflohn, Teuerungszulage, Dienstalterszulage, trattamento distinto della retribuzione (TDR).

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Tariflohn, Teuerungszulage, Dienstalterszulage, TDR wählt: 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der vorliegende nationale Kollektivvertrag sieht ab dem 01.07.2017 vor, dass der Arbeitgeber einen jährlichen fixen vertraglichen Beitrag von 90,00 € entrichtet. Für das Jahr 2017 setzt sich der Betrag abzüglich gesetzlicher Kosten wie folgt zusammen: 21,80 € bis Ende Juli und 12,00 € für die nächsten fünf Monate. Ab dem 01.01.2018 wird die Summe für jeden/e Arbeitnehmer/in für 12 monatliche Beitragszahlungen in Höhe von 6,80 € gezahlt. Bei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen mit Teilzeitvertrag, wird der Betrag im Verhältnis zur Dauer der tatsächlich geleisteten Dienstzeit angepasst. Bei angestelltem Personal mit unbefristetem Vertrag wird für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis während des Jahres beginnt oder endet, der Betrag für die geleisteten Monate gezahlt. Getrennte Monatsabschnitte von mehr als 15 Tagen werden in diesem Fall auf einen ganzen Monat aufgerundet. Gemäß Art. 1 Abs. 171 und 172 des Gesetzes 205/2017 ist dieser Betrag für den Rentenfonds Laborfondi für Mitarbeiter/innen bestimmt, die hier eingetragen sind und die sich in der Zukunft für eine Mitgliedschaft entscheiden werden.

GAKV AUTOVERLEIH

(Sektor Transport) - Nr. 00004

CCNL per i dipendenti da imprese esercenti autorimesse noleggio autobus, noleggio auto con autista, locazione automezzi, noleggio motoscafi, posteggio e custodia autovettura su suolo pubblico e/o privato, lavaggio automatico e non automatico e ingrassaggio automezzi - 26.07.2016 sottoscritto da ANIASA e la FILT-CGIL Nazionale, la FIT-CISL Nazionale, la UILTRASPORTI Nazionale

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	3,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung)	1%	3,5%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, Dienstalterszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, Dienstalterszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Der vorliegende gesamtstaatliche Arbeitskollektivvertrag sieht vor, dass der Arbeitgeber für die Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag, auch mit einem Lehrvertrag, ab dem 01.09.2016 einen „vertraglichen“ Beitrag in Höhe von 1,5% der Beitragsgrundlage einzahlt. Diese Beitragsgrundlage setzt sich aus den folgenden Vertragsposten für die jeweilige Einstufungsebene zusammen (12-mal jährlich): a) Tariflohn, b) Teuerungszulage, c) regelmäßige Dienstalterszulage, d) EDR gemäß interkonföderiertes Protokoll vom 31.7.1992).

Gemäß Artikel 1, Abs. 171, erster Satz und Abs. 172 des Gesetzes Nr. 205/2017 ist dieser Beitrag an Laborfonds zu entrichten für bereits eingeschriebene oder sich künftig einschreibende Arbeitnehmer (in diesem Fall versteht sich dieser Beitrag als zusätzlicher Beitrag zur ordentlichen Beitragszahlung).

GAKV AUTOVERLEIH - HANDWERK

(Sektor Transport) - Nr. 00428

CCNL per i dipendenti delle imprese artigiane di noleggio autobus con conducente e le relative attività correlate - 17.06.2019 sottoscritto da CNA Fita, Confartigianato Autobus Operator, SNA - Casartigiani, Claal e FILT-CGIL, FIT-CISL e ULTRASPORTI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2% (29% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, Dienstalterszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, Dienstalterszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Die Parteien kommen überein, dass ein monatlicher Arbeitgeberbeitrag von 0,60 Euro abzgl. des Solidaritätsbeitrags über 12 Monatsgehälter pro Jahr für jeden unbefristet eingestellten Arbeitnehmer inkl. Auszubildende festgelegt wird. Die Auszahlung dieses Betrags wird entsprechend den Bedingungen der zukünftigen Vereinbarungen erfolgen.

GAKV FAHRSCULEN

(Sektor Transport) - Nr. 00169

Contratto Collettivo Nazionale di Lavoro per il personale dipendente dalle aziende esercenti l'attività di autoscuole, di studio di consulenza automobilistica, nonché di scuola nautica e agenzia nautica- 03.07.2013 sottoscritto da Confetra e la FILT-CGIL, la FIT-CISL e la UILTRASPORTI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

Für die Angestellten der Fahrschulen ist die Zuweisung der anreifenden Abfertigung vertraglich nicht vorgesehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100% Abfertigung	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100% ⁴	1%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Monatslohns zusammengesetzt aus Mindesttariflohn, ehemalige Teuerungszulage, Dienstalterszulage, sog. „Superminimi“, Dienstzulage für mittlere Führungskräfte.

3. Das Mitglied kann eine Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

GAKV AUTOTRANSPORTE, SPEDITIONEN UND LOGISTIK HANDWERK

(Sektor Handwerk) - Nr. 00153

CCNL trasporto, spedizione e logistica- 11.2.1999 sottoscritto dalle Organizzazioni nazionali di categoria della Confartigianato, Associazioni di mestiere della CN, CONFARTIGIANATO, CNA, CASA, CLAAI, Federazioni di categoria della CGIL, CISL e UIL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV AUTOTRANSPORTE, SPEDITIONEN UND LOGISTIK DER PROVINZ TRIENT - HANDWERK

(Sektor Handwerk) - Nr. 00405

Accordo provinciale di settore - 2.4.2021 sottoscritto da Associazione Artigiani e Piccole Imprese della Provincia di Trento, FIT CGIL, FIT CISL, UILTRASPORTI. CCNL trasporto, spedizione e logistica - 11.2.1999 sottoscritto dalle Organizzazioni nazionali di categoria della Confartigianato, Associazioni di mestiere della CN, CONFARTIGIANATO, CNA, CASA, CLAAI, Federazioni di categoria della CGIL, CISL e UIL

Il presente accordo si applica a tutte le imprese artigiane ed alle imprese associate all'Associazione Artigiani Trentino che applicano la specifica "Sezione Artigiana Autotrasporto Merci" del vigente CCNL Logistica, Trasporto Merci e Spedizione.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,11% (16% Abfertigung)	1%	1,5%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV AUTOTRANSPORTE, SPEDITIONEN UND LOGISTIK GENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Genossenschaften) - Nr. 00154

CCNL *trasporto, spedizione e logistica* - 01.03.2006 sottoscritto AITI, ASSOESPRESSI, ASSOLOGISTICA, FEDESPEDI, FEDIT, FISI assistite dalla CONFETRA, AITE, ASSTRI, ECOTRAS, CLAAI, FAI, FEDERLOGISTICA, FEDERTRASLOCHI, FIAP/L, UNITAI assistite dalla CONFTRASPORTO, ANITA, ANCST-LEGACOOP, CONFARTIGIANATO TRASPORTI, FEDERLAVORO e SERVIZI-CONFCOOPERATIVE, FIAP/M, FITA-CNA, PRODUZIONE e SERV.LAV.-AGCI, SNA-CASARTIGIANI e FILT-CGIL, FIT-CISL, UILTRASPORTI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1% (14% Abfertigung)	1%	1%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Dienstalterszulage, „Superminimi“, eventuelles drittes Element (in Bezug auf den GAKV Warentransport) für Angestellte mit Dienstjahren bis zum 30. September 1981, eventuelle Mensazulage dort, wo diese vorhanden sind, Dienstzulage für mittlere Führungskräfte.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung laut Punkt 2. wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV AUTOTRANSPORTE, SPEDITIONEN UND LOGISTIK - INDUSTRIE

(Sektor Industrie) - Nr. 00155

CCNL trasporto, spedizione e logistica - 01/08/2013 sottoscritto da AITI, ASSOESPRESSI, ASSOLOGISTICA, FEDESPEDI, FEDIT, FISI, CONFETRA, AITE, FAI, FEDERTRASLOCHI, FEDERLOGISTICA, FIAP/L, UNITAI, CONFTRASPORTO, AGCI Servizi, ANITA, CLAAI, CONFARTIGIANATO TRASPORTI, FEDERLAVORO E SERVIZI, CONFSCOOPERATIVE, SNA-CASARTIGIANI, FITA-CNA, LEGACOOP SERVIZI, Trasportounito - FIAP, ASSOTIR e FILT-CGIL, FIT-CISL, ULTRASPORTI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit	
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber		
<i>Nicht beim Fasc</i>					
<i>eingeschriebene Arbeitnehmer</i>					
+ Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.	
+ Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1% (14% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%		
<i>Beim Fasc</i>					
<i>eingeschriebene Arbeitnehmer</i>					
+ Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	4	4		
+ Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1% (14% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	4	4		

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Dienstalterszulage, „Superminimi“, eventuelles drittes Element (in Bezug auf den GAKV Warentransport) für Angestellte mit Dienstjahren bis zum 30. September 1981, eventuelle Mensazulage dort, wo diese vorhanden sind, Dienstzulage für mittlere Führungskräfte.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung laut Punkt 2. wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Obwohl vertraglich keinerlei Beitragszahlung vorgesehen ist, können die beim Fasc eingeschriebenen Arbeitnehmer eine Beitragszahlung zu ihren Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem sie zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählen: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7; 8%; 9%; 10%.

GAKV SEILBAHNANLAGEN

(Sektor Transport) - Nr. 00023

CCNL per gli addetti agli impianti di trasporto a fune - 15.04.2019 sottoscritto da ANEF, FILT-CGIL, FIT-CISL, UIL-TRASPORTI, SAVT

Alle Beschäftigten, die mindestens drei Monate gearbeitet haben, können dem Rentenfonds beitreten. Zu den drei Monaten zählen alle Arbeitsperioden im selben Unternehmen, diese können sowohl aktuell als auch zukünftig bestehen.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ^{2;4}		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ mit weniger als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31/12/1995	2,28% (33% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	
+ mit mehr als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31/12/1995	1,73% (25% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1,5%	2%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, Dienstalterszulage.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, Dienstalterszulage wählt: 1,5%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Vertragliches Welfare in Höhe von 100,00 Euro pro Jahr ab dem 01.01.2020. Saisonbeschäftigten steht der Beitrag proportional in Bezug auf die Dauer ihres Arbeitsvertrages zu. Bei Einzahlung in einen kollektivvertraglichen Zusatzrentenfonds steigt der Beitrag um zusätzliche 10 €.

GAKV SEELEUTE

(Sektor Transport) - Nr. 00406

CCNL Marittimi - Aliscafè e natanti veloci. - 16.10.2021 CONFITARMA, ASSORIMORCHIATORI, FEDERIMORCHIATORI e FILT-CGIL, FIT-CISL, UILTRASPORTI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,28% (33% Abfertigung)	1%	1,5%	
	6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR.

3. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, EDR wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV LEICHENBESTATTUNG UND -ÜBERFÜHRUNG

(Sektor Transport) - Nr. 00199

CCNL per il personale dipendente da imprese esercenti attività di pompe funebri e trasporti funebri - 07.07.2017
FENIOF, FILT-CGIL, FIT-CISL, UIL-TRASPORTI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100% Abfertigung)	0,55%	1,55%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100% ⁴	0,55%	1,55%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Das Mitglied kann eine Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 0,55%; 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.

VERSCHIEDENE

GAKV FÜHRUNGSKRÄFTE - INDUSTRIE

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00223

CCNL per i dirigenti di aziende industriali - 13.11.2024 sottoscritto da Confindustria, FEDERMANAGER

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ^{2;3;4;5}		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100% Abfertigung	2%	6%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993 - Führungskraft, die am 29.04.1993 bei keiner Zusatzrentenform eingeschrieben war	4% (57,89% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	2%	6%	
- Führungskraft, die am 29.04.1993 bei einer Zusatzrentenform eingeschrieben war	3% (42,43% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)			

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt als Prozentsatz der effektiven Gesamtbruttoentlohnung der jeweiligen Führungskraft im Dienst und anzuwenden bis zu einer maximalen Entlohnung von 200.000 Euro pro Jahr, der nicht weniger als 4.800 Euro betragen kann.

3. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der globalen Bruttoentlohnung wählt: 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

4. Unter Beibehaltung der gesamten Obergrenze von 8% der gesamten Bruttoentlohnung, die jede Führungskraft im Dienst tatsächlich erhält, kann der Betrieb mit der Führungskraft vereinbaren, die Hälfte des Beitrags zulasten der Führungskraft zu übernehmen. Mindestens 1% des Beitrags bleibt somit zulasten der Führungskraft.

5. Zu Lasten des Betriebs, mindestens weitere 2% der tatsächlich von jeder sich im Dienst befindlichen Führungskraft erhaltenen Gesamtbruttoentlohnung, anzuwenden bis 200.000 Euro pro Jahr, zusätzlich zum Beitrag nach Punkt 2 (Punkt 1a des Kollektivvertrags).

LAKV BEGLEITMASSNAHMEN VERBESSERUNG BESCHÄFTIGUNGSQUOTE IM TRENTINO - SOZIALGEMEINNÜTZIGE ARBEITEN

(Sektor Genossenschaften) - Nr. 00288

Intesa collettiva provinciale per i lavoratori occupati nelle iniziative di utilità collettiva denominate "interventi di accompagnamento all'occupabilità (ex lavori socialmente utili)" - 17.05.2011

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten, die bei allgemeinnützlichen Maßnahmen, sog. "begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit" beschäftigt sind (ehem. sozialnützliche Tätigkeiten).

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	7,4%	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	7,4%	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Globalanweisung (unter Globalanweisung versteht man die Entlohnung einschließlich der Pauschalierungen folgender Elemente: Ferien, nationale Feiertage und Feiertage während der Woche, 13. und 14. Monatsgehalt, Abfertigung).

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

LAKV MASSNAHMEN FÜR DIE LANDSCHAFTSPFLEGE UND -AUFWERTUNG TRENTINO (SOG. PROGETTONE)

(Sektor Genossenschaften) - Nr. 00060

Intesa sul trattamento economico e normativo dei lavoratori occupati nelle cooperative convenzionate per gli interventi provinciali per il ripristino e la valorizzazione ambientale - 18.05.2016 sottoscritta tra Federazione Trentina della Cooperazione, Consorzi di secondo grado delle Cooperative di produzione e lavoro e sociali, CGIL, FLAI-CGIL CISL, FAI-CISL, UIL e UILA-UIL

Alle Beschäftigten der vertragsgebundenen Kooperationen für die provinziellen Maßnahmen zur Landschaftspflege und -Aufwertung können dem Rentenfonds beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,24% (18% Abfertigung) 6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV POSTDIENSTE

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00302

CCNL per le imprese private e operanti nel settore della distribuzione, recapito e servizi postali - 08.02.2011 sottoscritto da CNA, SLC-CGIL, SLP-CISL, UIL-POST, UILTRASPORTI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag nach Beendigung der Probezeit und einem Dienstalster von mindestens drei Monaten beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,1%	1,1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,1%	1,1%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn und Teuerungszulage zum 31/12/2006 berechnet auf 14 Monatsgehälter.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn und Teuerungszulage zum 31/12/2006: 1,1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV BETRIEBE, DIE AUSGESCHRIEBENE POSTDIENSTE AUSFÜHREN

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00215

CCNL per il personale dipendente da imprese esercenti servizi postali in appalto - 15.06.2012 sottoscritto da FISE-ASSOPOSTE, SLC-CGIL, UIL-POSTE e UILTRASPORTI

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer nach Beendigung der Probezeit und einem Dienstalter von mindestens drei Monaten beitreten.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ³	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100%	1%	1,5%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100%	1%	1,5%	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn und Teuerungszulage zum 31/12/2006 berechnet auf 14 Monatsgehälter.

3. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn und Teuerungszulage zum 31/12/2006: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

GAKV SISTEMA ACLI

(Sektor Verschiedene) - Nr. 00192

CCNL Sistema ACLI - 08.06.2007 sottoscritto da COSIS ACLI, FISAPA, FISTEL-CISL

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

Für die Angestellten des Sistema ACLI ist vertraglich weder die Einzahlung der Beiträge zu Lasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers noch die Zuweisung der anreifenden Abfertigung vorgesehen. Folglich können die Arbeitnehmer durch die alleinige Zuweisung der Abfertigung beitreten und zusätzlich einen eigenen Beitrag über den Arbeitgeber einzahlen, so wie es der Rentenfonds Laborfonds vorsieht.

	Abfertigungsanteil ¹	Beitrag ²		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	100% Abfertigung	-	-	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 28.04.1993	50%; 60%; 70%; 80%; 90%; 100% ³	-	-	

1. Das Mitglied kann die Höhe der Abfertigung, die in den Fonds eingezahlt wird, ändern. Hierbei müssen die kollektivvertraglich vorgesehenen Prozentsätze eingehalten werden.

2. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten über den Arbeitgeber einzahlen, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.

3. Falls die Kollektivverträge oder kollektiven Abkommen nicht die Einzahlung der anreifenden Abfertigung vorsehen, kann der Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993 gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 entscheiden, mindestens 50% seiner Abfertigung einzuzahlen und diesen Betrag nachträglich eventuell erhöhen.